

PROSPEKT

für ein öffentliches Angebot von 96.484 Stück auf Namen lautenden nennbetragslosen vinkulierten Stammaktien (Stückaktien) der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (die "**Emittentin**"), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 129209 p (Handelsgericht Wien), bietet 96.484 Stück neu auszugebende auf Namen lautende nennbetragslose vinkulierte Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 72,67 je Aktie, ISIN AT0000A0ZZ13 (die "**Neuen Aktien**"), an, die aus einer ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage (unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) stammen (die "**Kapitalerhöhung**").

Das Angebot besteht aus (i) einem Bezugsangebot, im Rahmen dessen die bestehenden Aktionäre eingeladen werden, Neue Aktien außerhalb des gesetzlichen Bezugsrechts während der Bezugsfrist (wie nachstehend beschrieben) zum Bezugs- und Angebotspreis verhältnismäßig zu beziehen (das "**Bezugsangebot**") und (ii) einer Platzierung jener Neuen Aktien, die nicht bezogen wurden (die "**Aktienplatzierung**").

Bezugs- und Angebotspreis: EUR 186,56 je Neuer Aktie

Die Bezugsfrist für das Bezugsangebot beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich) (die "**Bezugsfrist**"). Das Bezugsverhältnis beträgt 22:10, d.h. für 22 bestehende Aktien der Emittentin können Aktionäre 10 Neue Aktien verhältnismäßig unter Ausschluss des gesellschaftsrechtlichen Bezugsrechts beziehen. Die Bezugsfrist kann jederzeit verlängert oder beendet werden. Handelbare Bezugsrechte bestehen nicht. Die Angebotsfrist für die Aktienplatzierung beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich) (die "**Angebotsfrist**") und zusammen mit der Bezugsfrist, solange Bezugsfrist und Angebotsfrist zeitgleich laufen, die "**Bezugs- und Angebotsfrist**". Die Angebotsfrist kann jederzeit verlängert oder beendet werden. Zeichnungs- und Zahltag ist am oder um den 19.11.2020 (der "**Zahltag**"). Tag der Lieferung der Aktien ist der dritte Bankarbeitstag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, frühestens jedoch der 27.11.2020 (der "**Liefertag**"). Der Bezugs- und Angebotspreis ist am Zahltag voll und in bar zu leisten.

Die Emittentin zeichnet für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Neuen Aktien verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospekts. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Neuen Aktien beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 idgF (die "**Prospekt-VO**") nennen. Die FMA kann bei der Prüfung des Nachtrags vor seiner Billigung gemäß Artikel 23 Abs 6 der Prospekt-VO verlangen, dass der Nachtrag in der Anlage eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospekts enthält. Die Emittentin kann auch freiwillig eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospekts als Anlage des Nachtrags beifügen. Dieser Prospekt ist bis zum Ablauf der Bezugs- und Angebotsfrist gültig, längstens jedoch bis 31.12.2020. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts entfällt jedenfalls die Pflicht der Emittentin zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten.

Dieser Prospekt dient ausschließlich dazu, die Neuen Aktien im Rahmen des Angebots anzubieten. Die Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung dieses Prospektes zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Neuen Aktien den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge zu lesen. Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Neuen Aktien sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") als zuständige Behörde in Österreich gemäß Artikel 20 der Prospekt-VO iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF ("KMG 2019") gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospekt-VO. Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder als eine Bestätigung der Qualität der Neuen Aktien erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung der Neuen Aktien für die Anlage vornehmen.

Wien, am 15.09.2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

Haftungserklärung. Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 129209 p (Handelsgericht Wien) zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospekts verantwortlich.

Prospektaufbau, Zweck. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 1 und 11 der Delegierten Verordnung 2019/980 idgF verfasst. Der Prospekt enthält alle im Artikel 24 Abs 1 der Delegierten Verordnung 2019/980 idgF genannten Angaben und diese weichen nicht von der Reihenfolge der oben genannten Anhänge ab. Dieser Prospekt wurde von der Emittentin zum Zweck des öffentlichen Angebots von Neuen Aktien im Sinne von Artikel 1 Abs 1 der Prospekt-VO von Dividendenwerten in Österreich erstellt.

Dieser Prospekt ist am Sitz der Emittentin, Schottengasse 10, 1010 Wien, Österreich, während üblicher Geschäftszeiten kostenlos erhältlich und auf der Internetseite der Emittentin unter www.apobank.at/prospekt veröffentlicht.

Risiken. Zeichner von Neuen Aktien sollten bedenken, dass eine Investition in die Neuen Aktien Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Kapitel "*Risikofaktoren*" dieses Prospekts beschriebenen, eintreten, die Zeichner ihre gesamte Investitionssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren könnten. Ein Zeichner sollte seine Investitionsentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen. Siehe den Abschnitt "*Risikofaktoren*" für eine Darstellung bestimmter Faktoren, die potenzielle Anleger vor Zeichnung oder Erwerb der Neuen Aktien in Erwägung ziehen sollten.

Kein Angebot, Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf anderer Wertpapiere als der Neuen Aktien. Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Neuen Aktien unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar, die Neuen Aktien an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem dieses Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Neue Aktien von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem diese Aufforderung gesetzwidrig ist.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, auf Grund deren ein öffentliches Angebot der Neuen Aktien oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die Neuen Aktien beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die Neuen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den Neuen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Beratung. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Anleger, die die Neuen Aktien und die mit ihnen verbundenen Risiken nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Neuen Aktien durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Investition entscheiden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Aktien über die konkrete Kostenbelastung betreffend Provisionen, Gebühren, Spesen und anderen Transaktionskosten sowie die Kosten der Depotverwahrung (Streifbandverwahrung) zu informieren.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Die nachfolgenden Dokumente sind per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert werden und die bei der FMA hinterlegt wurden:

- **Jahresabschluss zum 31.12.2017** (www.apobank.at/prospekt/ja31122017, entnommen aus dem Prüfbericht): Bilanz, Beilage I 1-2; Gewinn- und Verlustrechnung, Beilage I 3-4); Anhang, Beilage I 5-23; und Bestätigungsvermerk, Seiten 19 bis 25.
- **Jahresabschluss zum 31.12.2018** (www.apobank.at/prospekt/ja31122018, entnommen aus dem Revisionsbericht): Bilanz, Anlage 1 / 1-2; Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 / 1-2; Anhang, Anlage 3 / 1-12; und Bestätigungsvermerk, Seiten 40 bis 45.
- **Jahresabschluss zum 31.12.2019** (www.apobank.at/prospekt/ja31122019, entnommen aus dem Revisionsbericht): Bilanz, Anlage 1 / 1-2; Gewinn- und Verlustrechnung, Anlage 2 / 1-2; Anhang, Anlage 3 / 1-12; und Bestätigungsvermerk, Seiten 40 bis 44.
- **Geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung und geprüfte Kapitalflussrechnung, jeweils per 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017** (www.apobank.at/prospekt/kfre_eigkvaer).

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
2. RISIKOFAKTOREN	12
3. DIE EMITTENTIN	30
3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN	30
3.2 ABSCHLUSSPRÜFER	30
3.3 RISIKOFAKTOREN	31
3.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	31
3.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	32
3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	37
3.7 ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	46
3.8 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	48
3.9 REGELUNGSUMFELD	52
3.10 TRENDINFORMATIONEN	52
3.11 GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN	53
3.12 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT	53
3.13 BEZÜGE UND VERGÜTUNGEN	66
3.14 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	67
3.15 BESCHÄFTIGTE	69
3.16 HAUPTAKTIONÄRE	70
3.17 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	72
3.18 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	73
3.19 WEITERE ANGABEN	74
3.20 WESENTLICHE VERTRÄGE	77
3.21 EINSEHBARE DOKUMENTE	78
4. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	80
4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN	80
4.2 RISIKOFAKTOREN	80
4.3 GRUNDLEGENDE ANGABEN	80
4.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	82
4.5 KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS	87
4.6 ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	91
4.7 WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSoPTIONEN	91
4.8 KOSTEN DER EMISSION / DES ANGEBOTS	91
4.9 VERWÄSSERUNG	91
4.10 WEITERE ANGABEN	92

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1.1 Einleitung und Warnhinweise

Dieses Dokument (der "**Prospekt**") bezieht sich auf das Angebot von 96.484 Stück neu auszugebenden auf Namen lautenden nennbetragslosen vinkulierten Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 72,67 je Aktie, ISIN AT0000A0ZZ13 (die "**Neuen Aktien**"), die von der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (die "**Emittentin**"). Die Neuen Aktien werden nach österreichischem Recht ausgegeben. Dieser Prospekt dient als Angebotsprospekt. Das Angebot besteht aus (i) einem Bezugsangebot, im Rahmen dessen die bestehenden Aktionäre eingeladen werden, Neue Aktien außerhalb des gesetzlichen Bezugsrechts während der Bezugsfrist (wie nachstehend beschrieben) zum Bezugs- und Angebotspreis verhältnismäßig zu beziehen (das "**Bezugsangebot**") und (ii) einer Platzierung jener Neuen Aktien, die nicht bezogen wurden (die "**Aktienplatzierung**").

Dieser Prospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**"), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 idGF ("**Prospektverordnung**") und dem Kapitalmarktgesetz 2019 am 15.09.2020 gebilligt. Die FMA billigt diesen Prospekt nur dahingehend, dass er den durch die Prospektverordnung vorausgesetzten Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz entspricht.

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Prospekt zu verstehen und bildet zusammen mit den vorstehenden Ausführungen einen integralen Bestandteil des Prospekts. Anleger sollten ihre Entscheidung, in die Neuen Aktien der Emittentin zu investieren, auf die Informationen aus dem gesamten Prospekt, samt etwaiger Nachträge stützen. Die Entscheidung zu einer Investition in die Neuen Aktien sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen. Die Emittentin kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu tragen.

Anleger könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

1.2 Basisinformationen über die Emittentin

1.2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Informationen zur Emittentin

Die gesetzliche und die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet "Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG". Die Emittentin ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete und nach österreichischem Recht tätige Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Die Emittentin ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 129209 p eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900X1F1MUXHHDIV43. Die Emittentin ist unter ihrer Geschäftsadresse Schottengasse 10, 1010 Wien, Österreich, telefonisch (+43 1 40 080-0) oder über ihre Website www.apobank.at erreichbar.

Haupttätigkeiten

Die Geschäftsbereiche der Emittentin umfassen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft. Die Emittentin ist eine selbständige Landesbank mit Konzentration auf die Kundengruppen Ärzte und Apotheker in Österreich. Kommerzkundenbereiche wie Handel, Produktion und Industrie werden weder akquiriert noch finanziert.

Volksbanken-Verbund, Hauptgesellschafter

Die Emittentin ist Teil des Volksbanken-Verbundes, eines Kreditinstitute-Verbunds gemäß § 30a BWG mit der Volksbank Wien als Zentralorganisation und der Volksbank Niederösterreich AG, der Volksbank Oberösterreich AG, der Volksbank Steiermark AG, der Volksbank Tirol AG, der Volksbank Kärnten eG, der Volksbank Salzburg eG, der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. sowie der Emittentin als zugeordnete Kreditinstitute. Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Zum Stichtag 13.05.2020 sah das Aktionariat der Emittentin wie folgt aus:

Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 13.05.2020	% Anteil
Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerkbank eG	37,36
Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.	35,57
Ärzttekammer für Wien	6,26
Ärzttekammer für Oberösterreich	5,11
Ärzttekammer Steiermark	5,01
VB Verbund Beteiligung eG	3,24
Österreichische Ärztekammer	3,05
Österreichische Zahnärztekammer	0,74
Landeszahnärztekammer Steiermark	0,70
Ärzttekammer für Vorarlberg	0,66
Österreichische Zahnärztekammer, Unterstützungsfonds Dentisten	0,55
Ärzttekammer für Burgenland	0,47
Ärzttekammer für Tirol	0,47
Landeszahnärztekammer Oberösterreich	0,32
Landeszahnärztekammer Vorarlberg	0,25
Landeszahnärztekammer Kärnten	0,19
Weitere Aktionäre mit Anteilen jeweils unter 0,01%	0,05

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Vorstandsmitglieder

Derzeit besteht der Vorstand der Emittentin aus drei Mitgliedern (i) VDir. Mag. Anton Pauschenwein, Vorsitzender des Vorstands, (ii) Markus Partl, MSc, und (iii) Helmut Kneissl.

Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 der Emittentin wurden durch den Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) ("ÖGV"), Löwelstraße 14, 1010 Wien, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 wurde von KPMG als Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung			
Beträge in T€ / UGB	2019	2018	2017
Nettozinsertrag	12.298	11.898	10.870
Provisionssaldo	7.845	6.881	7.387
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte	2.107	372	-386
Nettohandelsergebnis	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	2.177	-2.193	-1.891
Jahresüberschuss	567	517	-1.907
Jahresüberschuss pro Aktie in Euro	2,66	2,43	-8,95

Bilanz - Kreditinstitute			
Beträge in T€ / UGB	2019	2018	2017
Bilanzsumme	1.002.875	951.220	892.265
vorrangige Forderungen	975.704	926.266	868.252
nachrangige Forderungen	0	0	0
Forderungen an Kunden	782.750	738.357	694.361
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	828.090	851.135	802.732
Eigenkapital gesamt	54.933	52.966	52.449
NPL ratio (Verhältnis der notleidenden Kredite zu Forderungen an Kunden - basierend auf Nettobuchwert)	0,50%	1,31%	1,83%
harte Kernkapitalquote (CET1) *)	9,58%	10,11%	10,64%
Gesamtkapitalquote *)	9,85%	10,73%	11,72%
leverage ratio **)	na	na	na

* Gem. §30a BWG-Verbund sind die Eigenmittel auf Verbundebene zu melden - o.a. Berechnungen sind interne Berechnungen der Emittentin

** Ist nur auf Verbundebene zu melden und konsolidiert für den KI Verbund berechnet

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin, geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017)

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Eine Investition in die Neuen Aktien ist mit Risiken verbunden, von denen einige in diesem Abschnitt und im Abschnitt " 1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?" dieser Zusammenfassung dargestellt werden. Das Auftreten eines der folgenden oder anderer Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Ungewissheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind oder die die Emittentin derzeit als unwesentlich erachten könnte, könnte die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Sollte sich eines dieser Risiken materialisieren, könnten Investoren ihre Investitionen ganz oder teilweise verlieren. Die folgenden Risiken sind zentrale Risiken, die spezifisch für die Emittentin sind:

RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN:

- Negativzinsen bzw. weitere Zinssenkungen könnten zu einer wesentlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Emittentin führen.
- Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der Volksbank Wien für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der Volksbank Wien Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall in ihrem Bestand gefährdet.
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko)

- Die Coronavirus ("COVID-19") Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund und deren Kunden haben.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE UND AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN DER EMITTENTIN:

- Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.
- Es besteht ein Risiko für die Emittentin aufgrund der Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund und der finanziellen Beitragspflicht (Verbundrisiko).
- Sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, ist die Emittentin dazu verpflichtet, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.
- Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und haben somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes.
- Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen dem Risiko, nicht länger in der Lage zu sein, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WEITERE RISIKEN, DIE DIE EMITTENTIN BETREFFEN:

- Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

1.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung, ISIN

Bei den Neuen Aktien handelt es sich um von der Emittentin neu auszugebende auf Namen lautende nennbetragslose vinkulierte Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 72,67 je Aktie, die in veränderbaren Einzelkunden verbrieft werden und auf Wunsch des Aktionärs bei seiner depotführenden Bank verwahrt bzw. im Rahmen der Verwahrkette bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, ("**OeKB CSD**") in Streifbandverwahrung hinterlegt werden können. Das Aktienbuch wird von der Emittentin geführt. Die internationale Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number* – "**ISIN**") der Neuen Aktien lautet AT0000A0ZZ13.

Währung, Anzahl, Laufzeit

Die Währung der Wertpapieremission ist der Euro. Es werden bis zu 96.484 Stück Neue Aktien ausgegeben. Die Neuen Aktien haben keine befristete Laufzeit.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Dividendenrechte

Jeder Aktionär hat Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende aus dem im Jahresabschluss (Einzelabschluss nach UGB) ausgewiesenen Bilanzgewinn. Die Hauptversammlung kann aber den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie aufgrund der Satzung dazu berechtigt ist (derzeit in Pkt 30.4. der Satzung der Emittentin vorgesehen). Beschließt demnach die Hauptversammlung keine Gewinnverteilung, hat der Aktionär keinen Anspruch darauf. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Emittentin bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Beschlossene Dividenden sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, gemäß Pkt. 30.5 der Satzung zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Binnen

drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Emittentin.

Recht auf Beteiligung am Saldo im Falle einer Liquidation

Jeder Aktionär hat einen vermögensrechtlichen Anspruch auf das nach der Berichtigung aller Schulden verbleibende Vermögen (Liquidationserlös) im Zuge der Abwicklung (Liquidation). Der Liquidationserlös ist unter den Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes aufzuteilen und kann auch in Sachwerten ausgeschüttet werden.

Gesetzliches Bezugsrecht

Jeder Aktionär kann bei einer Kapitalerhöhung die Zuteilung von so vielen Aktien begehren, wie es seinem bisherigen Anteil entspricht. Das Bezugsrecht kann durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Für einen Bezugsrechtsausschluss muss ein sachlicher Grund vorliegen.

Teilnahmerecht an der Hauptversammlung

Jeder Aktionär hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen, wo Aktionäre ihre Rechte ausüben. Ein Aktionär muss nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, er kann sich auch durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung erteilen.

Antragsrechte in der Hauptversammlung

Gemäß § 109 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die antragsstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Das Aktionärsverlangen muss der Emittentin spätestens am 21. Tag vor der ordentlichen oder am 19. Tag vor jeder sonstigen Hauptversammlung zugehen. Gemäß § 119 AktG ist jeder Aktionär berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die nicht begründet werden müssen.

Rede-, Auskunfts- und Fragerecht in der Hauptversammlung

Gemäß § 118 AktG kann jeder Aktionär in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Emittentin verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung seine Meinung zu äußern. Die Redezeit kann vom Leiter der Hauptversammlung von Anfang an oder je nach Bedarf beschränkt werden. Das Rederecht darf nicht vollkommen beseitigt werden.

Stimmrechte in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär hat ein Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechend der Höhe seiner Beteiligung. Die Satzung kann einem Aktionär generell nicht mehr Stimmen einräumen, als er Anteile hat, aber die Beschränkung des Stimmrechts ab einer bestimmten Beteiligungshöhe ist zulässig. Der Aktionär kann für einen Antrag oder gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. In bestimmten Fällen der Befangenheit des Aktionärs ruht das Stimmrecht für die konkrete Beschlussfassung.

Widerspruchsrecht in der Hauptversammlung

Der Aktionär hat die Möglichkeit oder Pflicht, als Voraussetzung zur Wahrung oder Durchsetzung seiner Rechte Widerspruch zu erheben (z.B. Widerspruch gegen die Ausgabe von Gewinnanteilsscheinen, die Niederschrift über die Hauptversammlung oder Umwandlungsbeschluss).

Anfechtungsrecht zu Beschlüssen in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär ist berechtigt, wirksam zustande gekommene Hauptversammlungsbeschlüsse anzufechten, wenn er davor Widerspruch zu Protokoll erhoben hat. Anfechtbar sind alle Beschlüsse, die Gesetze oder die Satzung verletzen, aber keine Nichtigkeit begründen. Aktionäre haben Widerspruch zu Protokoll zu erheben, um anfechtungsberechtigt zu sein.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Neuen Aktien verbriefen Stammaktien an der Emittentin, die - auch im Falle der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen bestehenden Aktien der Emittentin gleichrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Aktien an der Emittentin unterliegen als vinkulierte Aktien gewissen Beschränkungen der freien Handelbarkeit: Alle Aktien, sowohl die bestehenden Aktien als auch die Neuen Aktien, lauten auf Namen und sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung der Aktien bedarf gemäß 4.4 der Satzung der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird und nur bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Position der Gesellschaft als selbständige Standesbank der Ärzte, Apotheker, Zahnärzte sowie der Angehörigen der Heilberufe und der Angehörigen der Freien Berufe verweigert werden darf.

Dividendenpolitik

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden keine Dividenden ausgeschüttet. Ob zukünftig Dividenden ausbezahlt werden, hängt von der Vermögenslage, der Ertragslage, den Kapitalanforderungen, von Investmentmöglichkeiten und anderen Faktoren ab, die der Vorstand oder der Aufsichtsrat für relevant erachten. Die Emittentin kann keine Zusicherung für die Höhe zukünftiger Bilanzgewinne abgeben, oder ob solche überhaupt erzielt werden. Die Emittentin kann ferner keine Zusicherung betreffend die zukünftige Kapitalsituation des Verbundes abgeben, und daher kann die Emittentin auch keine Zusicherung abgeben, dass sie in zukünftigen Jahren Dividenden zahlen wird.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die bestehenden Aktien sind weder an einer Börse zum Handel zugelassen noch an einem sonstigen Handelsplatz in den Handel einbezogen; sie besitzen keine Sekundärmarktliquidität. Auch die Neuen Aktien werden an keiner Börse und keinem sonstigen Handelsplatz in den Handel einbezogen. Bestehende Aktien und Neue Aktien sind als vinkulierte Namensaktien ausgestaltet und in das Aktienbuch eingetragen.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN, DER AKTIONÄRSSTRUKTUR UND DEM ANGEBOT:

- Die Fähigkeit der Gesellschaft, Dividenden an Aktionäre auszuschütten, hängt insbesondere von der zukünftigen Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in künftigen Geschäftsjahren keine Dividenden zahlen kann.
- Die Aktien der Emittentin sind als Namensaktien ausgestaltet, weisen eine erheblich eingeschränkte Fungibilität auf und besitzen keine Sekundärmarktliquidität. Sie sind an keiner Börse und an keinem sonstigen Handelsplatz zum Handel zugelassen. Erwerber von Neuen Aktien sind dem Risiko ausgesetzt, ihre Neuen Aktien nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen zu können.
- Es gibt keinen Marktpreis für Aktien der Emittentin. Erwerber unterliegen dem Risiko von Fehleinschätzungen des Werts ihrer Neuen Aktien.
- Die Hauptaktionäre haben erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die Emittentin. Vor dem Hintergrund des geringen Streubesitzes sind Erwerber neuer Aktien dem Risiko des beherrschenden Einflusses der bestehenden Hauptaktionäre ausgesetzt. Es besteht eine Aktionärsvereinbarung.
- Die Beteiligung der Aktionäre, die nicht oder nur teilweise am Bezugsangebot teilnehmen, am Grundkapital der Emittentin wird verwässert werden. Beteiligungshöhen bestehender Aktionäre können sich erhöhen, falls diese Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots bezogen wurden, frei zeichnen.

1.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Das Angebot besteht aus dem Bezugsangebot und der Aktienplatzierung.

Das Bezugsangebot richtet sich an alle bestehenden Aktionäre. Den bestehenden Aktionären wird unter Ausschluss des gesellschaftsrechtlichen Bezugsrechts ein verhältnismäßiger Bezug von Neuen Aktien ermöglicht. Die Neuen Aktien werden den bestehenden Aktionären im Verhältnis 22:10 angeboten, d.h. 22 bestehende Aktien berechtigen zum Bezug von 10 Neuen Aktien gegen Barzahlung des Bezugs- und Angebotspreises. Aktionäre, die nicht über eine durch 22 teilbare Anzahl von Aktien verfügen, können ihren Bezug nicht bzw. nicht vollständig ausüben. Handelbare Bezugsrechte bestehen nicht. Bestehende Aktionäre können ihren Bezug von Neuen Aktien ausschließlich direkt bei der Emittentin durch Abgabe der unterfertigten Bezugserklärung bis zum 18.11.2020 ausüben.

Die Aktienplatzierung richtet sich an ausgewählte Anleger und umfasst jene Neuen Aktien, für die kein Bezug ausgeübt wurde. Anleger können Neue Aktien ausschließlich direkt bei der Emittentin durch Abgabe der unterfertigten Erwerbserklärung bis zum 18.11.2020 erwerben.

Die Bezugsfrist beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich). Die Angebotsfrist beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich). Eine Verlängerung und eine vorzeitige Beendigung der Bezugsfrist und der Angebotsfrist sind jeweils möglich.

Nach Ende der Bezugs- und Angebotsfrist wird die Emittentin auf Grundlage der eingelangten Bezugserklärungen und Erwerbserklärungen die Neuen Aktien zuteilen. Das endgültige Emissionsvolumen wird die Hauptversammlung vom 18.11.2020 oder der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.11.2020 nach der Hauptversammlung vom 18.11.2020 festlegen. Nach Zuteilung erfolgt am Zahltag die Zeichnung der Neuen Aktien. Mit Zeichnung ist der Zeichnungsbetrag, das ist der Bezugs- und Angebotspreis pro Aktie multipliziert mit der Anzahl der bezogenen oder erworbenen Neuen Aktien, zu zahlen. Nach Zeichnung ist eine Erstattung des Zeichnungsbetrags nicht mehr möglich. Am Liefertag, das ist der dritte Banktag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, frühestens jedoch der 27.11.2020, erhalten die Zeichner die Neuen Aktien auf ihrem jeweiligen Wertpapierdepot eingebucht.

1.4.2 Wer ist der Anbieter?

Die Emittentin ist ausschließlich die einzige Anbieterin der Neuen Aktien.

1.4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Verwendung des Erlöses, Nettoerlös

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse (erwartet werden bis zu EUR 17,930.055,04) des Angebots von maximal 96.484 Neuen Aktien für die Finanzierung der Umsetzung ihrer künftigen Strategie zum Ausbau ihrer Geschäftstätigkeiten zu nutzen sowie die im Volksbanken-Verbund geforderte interne Kernkapitalquote (CET1-Quote) zu erfüllen.

Übernahme

Die Emittentin hat keine Übernahmevereinbarung abgeschlossen.

Die wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Neuen Aktien bilden Eigenkapital der Emittentin. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb der Neuen Aktien. Die Emittentin und die übrigen Mitglieder des Volksbanken-Verbands haben ein Interesse, dass die Emittentin über ausreichend Eigenkapital verfügt, um die interne Kernkapitalquote (CET1-Quote) zu erfüllen.

2. RISIKOFAKTOREN

Erwerber sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Neuen Aktien zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren sorgfältig lesen und beachten. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Darstellung der nachfolgend beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt nicht die einzigen Risiken dar, denen die Emittentin ausgesetzt ist, umfasst aber nach Ansicht der Emittentin aus heutiger Sicht alle wesentlichen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und andere Umstände von Bedeutung sein, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die sie derzeit nicht als wesentlich erachtet, die aber dennoch zukünftig erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten sowie auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben. Erwerber von Neuen Aktien sind aufgefordert, auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts zu lesen, ihre eigenen Berater zu konsultieren (einschließlich Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) und sich selbst ein Bild zu machen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Neue Aktien treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktien der Emittentin haben können. Für Erwerber von Neuen Aktien kann ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage in Neue Aktien eintreten.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihre Zukunftsaussichten sowie die Neuen Aktien beeinträchtigen können. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht, und die Emittentin kann keine präzisen Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Ungewissheiten machen. Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Neuen Aktien darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten sowie auf die Neuen Aktien haben.

Die COVID-19-Pandemie kann weitere Auswirkungen auf die Einstufung und Reihung der nachfolgenden Risikofaktoren nach Ihrer Wesentlichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit haben, die jedoch derzeit für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar sind und keine präzisen Aussagen darüber ermöglichen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren an den ersten Stellen genannt):

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Negativzinsen bzw. weitere Zinssenkungen könnten zu einer wesentlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Emittentin führen.

Nettozinserträge stellen zum 31.12.2019 etwa 67 % der betrieblichen Erträge der Emittentin dar (Quelle: eigene Berechnungen, Jahresabschluss 2019). Zinsen für vergebene Kredite und andere Forderungen sind zum Teil an Referenz(zins)sätze gekoppelt (zB "EURIBOR" (Euro Interbank Offered Rate)). Diese Referenz(zins)sätze reagieren ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank ("EZB").

Falls der betreffende Referenz(zins)satz, wie zB derzeit der 3-Monats-EURIBOR, negativ ist, muss die Emittentin diesen an Verbraucherkreditnehmer weitergeben. Hingegen darf ein Negativzinssatz bei einem Großteil der Kundeneinlagen nicht weitergegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch die in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen gegebenenfalls verankerten Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Negativzinsen könnten daher zu einer negativen Entwicklung der Zinsmarge und daher zu einer wesentlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Emittentin führen.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der Volksbank Wien für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der Volksbank Wien Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der Volksbank Wien gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der Volksbank Wien für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die Volksbank Wien gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die Volksbank Wien aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die Volksbank Wien ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die Volksbank Wien hätte.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Veränderungen der Zinssätze können die Zinsmarge der Emittentin beeinflussen und somit ihre Zinserträge reduzieren. Dies ist die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin für Einlagen und Emissionen von Schuldtiteln zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf vergebene Kredite und andere Forderungen erhält. Ein Rückgang der Zinssätze, die die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann ihre Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da die Emittentin nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann auch negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch ihre Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge haben könnte.

Die Coronavirus ("COVID-19") Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund und deren Kunden haben

Die COVID-19 Pandemie wird zu einem Einbruch der bisherigen Wirtschaftserwartungen für das Jahr 2020 führen. Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen Rechtsträgern zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ergriffen werden, ausgesetzt. Die rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die sich daraus ergebenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte könnten zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") führen. Dies vor allem durch die temporäre Unterbrechung von Lieferketten, bewegungsbeschränkende und weitere Maßnahmen der

Gesundheitsbehörden und des Nachfragerückgangs. Während der bewegungsbeschränkenden und weiteren Maßnahmen der Gesundheitsbehörden in Österreich ab 16.03.2020 infolge der COVID-19 Pandemie traf die Emittentin coronabedingte Maßnahmen wie zB Stundungen.

Infolgedessen wird sich die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verschlechtern, die Anzahl notleidender Kredite könnte zunehmen, weil es Kreditnehmern möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ihre Kredite vereinbarungsgemäß zu tilgen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite nicht mehr ausreichen. Kunden der Emittentin wie niedergelassene Ärzte (etwa auch Zahnärzte oder Hautärzte) waren in Folge bewegungsbeschränkender und weiterer Maßnahmen der Gesundheitsbehörden ab 16.03.2020 teilweise gezwungen, ihre Praxen geschlossen zu halten und keine Behandlungen durchzuführen. Diese Faktoren können sich auf deren finanzielle Situation und Kreditwürdigkeit auswirken. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern, könnte dies zu Kreditverlusten führen, die die Höhe der Vorsorgen für Kreditverluste der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übersteigen. Staatliche Programme bzw. Maßnahmen reichen möglicherweise nicht aus, um die negativen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Wirtschaft einzudämmen.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die zu erwartenden Wirtschaftskrisen haben Regierungen, Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden mehrerer Länder bereits beispiellose staatliche Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Zinsobergrenzen und andere Maßnahmen, die in die Vertragsbeziehungen der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken Verbundes mit ihren Kunden und Lieferanten eingreifen und die Rechtsmittel zur Einziehung fälliger Beträge einschränken oder reduzieren, und viele weitere Maßnahmen, wie Grenzschließungen und vollständige oder teilweise Ausgangssperren, usw ergriffen und werden dies möglicherweise auch in Zukunft tun, um ihre Bürger (und deren Gesundheit), Volkswirtschaften, Währungen oder Steuereinnahmen zu schützen, wodurch hohe Haushaltsdefizite entstehen können. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich durch eine Kombination von geringeren Zins- und Gebührenerträgen, höheren Risikokosten oder höheren sonstigen Kosten wesentlich nachteilig auf die Erträge der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie können sich auch direkt negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken, falls Mitarbeiter erkranken, isoliert werden oder Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden. Auch Reisebeschränkungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken, wodurch auch die Möglichkeiten dieser Mitglieder des Volksbanken-Verbundes eingeschränkt werden, bestehendes Geschäft durch persönliche Besuche von Kunden zu erhalten oder neue Kunden zu akquirieren.

Am 02.04.2020 hat die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. das Rating bei den von ihr in Österreich bewerteten Bankinstituten - einschließlich jenes des Volksbanken-Verbundes - mit einem negativen Ausblick versehen. Es kann aus heutiger Sicht nicht gesagt werden, ob die aktuellen Entwicklungen in weiterer Folge auch zu einer Ratingverschlechterung führen werden. Im Fall des Eintritts einer Ratingverschlechterung könnten sich die Refinanzierungskosten für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin erhöhen. Weiters könnten Anleger, vor allem institutionelle Investoren, diesfalls ihre Einlagen bei den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin reduzieren.

Die COVID-19 Pandemie führte auch zu starken Verwerfungen auf den Refinanzierungs- und Kapitalmärkten, wodurch sich für den Fall künftiger Emissionen durch Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, insbesondere durch die VOLKSBANK WIEN AG ("**Volksbank Wien**") als Zentralorganisation (ZO) des Volksbanken-Verbundes, die Refinanzierungskosten der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes erhöhen könnten. Zusätzlich könnte die COVID-19 Pandemie den Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, die Transaktionen mit der Emittentin und anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingehen, beschränken.

Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert der Vermögenswerte haben, die von der Emittentin und anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes finanziert werden, als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie zB Hotels, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Konkurse von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigen und zu Ausfällen bei Finanzierungen führen können.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko/Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Refinanzierungs- oder Roll-Over-Risiko), Einleger bzw. Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) oder liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ beeinflusst werden. Die Volksbank Wien ist für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig und fungiert als "lender of last resort" (Kreditgeber der letzten Instanz) für die zugeordneten Kreditinstitute. Über die Volksbank Wien decken die zugeordneten Kreditinstitute, wie auch die Emittentin, ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die Liquiditätssituation der Emittentin wird neben der aus dem Kundenbereich generierten Liquidität daher maßgeblich durch die Liquiditätssituation des gesamten Volksbanken-Verbundes beeinflusst.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit in einem Bankrun. Dieser tritt ein, wenn (Retail)kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen innerhalb kurzer Zeit abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

Es besteht das Risiko, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin verschlechtern und nur mehr zu höheren Kosten zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko/Fundingverteuerungsrisiko).

Das Refinanzierungsrisiko oder Fundingverteuerungsrisiko beschreibt die Gefahr einer unerwarteten Erhöhung der Refinanzierungskosten. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds für die Emittentin sowie aufgrund externer Faktoren (wie zB die COVID-19 Pandemie) erhöhen. Im Zuge der COVID-19 Pandemie kam es zu einer Anpassung des Ratings für den Volksbanken-Verbund durch die Ratingagentur Fitch, dabei wurden das Long-Term Issuer Default Rating sowie das Viability Rating des Volksbanken-Verbundes auf "Rating Watch Negative" gesetzt. Die Ratings der Agentur Moody's blieben unverändert. Ebenso kam es zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten und in Folge zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Eine langfristige Erhöhung der Refinanzierungskosten des Volksbanken-Verbundes, welche sich auch direkt negativ auf die Emittentin und ihre Refinanzierungskosten auswirken würde, kann bei weiteren Ratingverschlechterungen oder Kapitalmarktverwerfungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen mittelbar zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie den Refinanzierungsmöglichkeiten des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Der Volksbank Wien und weiteren Instituten des Volksbanken-Verbands könnten in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stehen. Wenn es den Instituten des Volksbanken-Verbands und insbesondere der Volksbank Wien nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies die Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin verringern und folglich ihre Liquiditätssituation beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Anlegern kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten und/oder des Kreditportfolios der Emittentin kommen. Ein Sinken der Marktpreise der Sicherheiten würde zu einer Verringerung der Besicherungsquote des bestehenden Kreditportfolios der Emittentin sowie zu reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Sicherheiten bei Ausfall der Kreditnehmer der Emittentin führen.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien für ihre Risikoabsicherung. Es besteht ein Risiko, dass unvorhersehbare Marktentwicklungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wirksamkeit von vorgenommenen Absicherungsmaßnahmen haben.

Für die aufgrund der COVID-19 Pandemie erforderlichen Maßnahmen der Emittentin für das Kreditrisiko und das operationelle Risiko wurde ein Monitoringsystem implementiert. Auf Basis dieses Monitorings wurden die möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Erhöhung der Kreditrisikoverluste entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen eines sogenannten "Post-Adjustment-Modells" identifiziert, quantifiziert und in der Planungsrechnung berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass die möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Erhöhung der Kreditrisikoverluste nicht ausreichend berücksichtigt wurden und die tatsächlichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen gravierender ausfallen. Diesfalls sind höher als erwartete mögliche Kreditverluste möglich, welche sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin und ihre Bilanz auswirken können.

Des Weiteren können eingegangene Finanzinstrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken zu Verlusten führen, falls die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin haben.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist ausschließlich auf Österreich beschränkt. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verband im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Die aktuellen Maßnahmen zur

Eindämmung der COVID-19 Pandemie werden zu einer Belastung für die österreichische Wirtschaft sowie den österreichischen Bankensektor und somit auch der Emittentin führen, deren Ausmaß zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht quantifizierbar ist. Ein starker wirtschaftlicher Abschwung in Österreich (Rezession) würde sich daher unweigerlich auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in Form von höheren Kreditausfällen niederschlagen und auch das Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft durch neue oder bereits bestehende Kunden verringern. Je nachdem um welches Mitglied des Volksbanken-Verbundes es sich handelt, sind die Kundenzielgruppen des jeweiligen Kreditinstituts unterschiedlich konjunkturabhängig. Insbesondere bei Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, welche verstärkt Kunden in den Bereichen Tourismus, Hotellerie und Gastronomie betreuen, sind derartige Risiken höher.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE UND AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN DER EMITTENTIN

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der Volksbank Wien als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor.

Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Die Weisungskompetenz der Zentralorganisation umfasst ua die Sachbereiche administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung, Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Risikobewertung und Risikokontrollverfahren, interne Kontrollmechanismen und die laufende Geschäftstätigkeit. Insbesondere obliegt der Zentralorganisation die Steuerung von Kapital, Liquidität und Risiko innerhalb des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation kann damit die wirtschaftliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Emittentin auch zu ihrem Nachteil einschränken, wenn dies den Interessen des Volksbanken-Verbundes nützt. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass aufgrund der eingeschränkten Entscheidungsfreiheit der Emittentin im Interesse des Volksbanken-Verbundes wirtschaftlich für die Emittentin sowie ihre Aktionäre nicht vorteilhafte Entscheidungen getroffen werden könnten.

Es besteht ein Risiko für die Emittentin aufgrund der Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund und der finanziellen Beitragspflicht (Verbundrisiko).

Die Volksbank Wien als Zentralorganisation, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und die Emittentin als Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag**") aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund (der "**Volksbanken-Verbund**") gemäß § 30a BWG. Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute (der "**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes aufgrund der finanziellen Beitragspflicht negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken. Das bedeutet, dass die Emittentin andere Mitglieder

mit Kapital und oder Liquidität unterstützen muss, welches ihr selbst zur Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, ist die Emittentin dazu verpflichtet, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der Volksbank Wien) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin verringern können.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Volksbank Wien nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der Volksbank Wien ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der Volksbank Wien hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die Volksbank Wien). Seitens der Emittentin erfolgte in diesem Zusammenhang eine Übertragung von 6.847 Aktien (von insgesamt 28.112 Aktien) an den Bund. Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 225 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Volksbank Wien vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der Volksbank Wien ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der Emittentin namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Die Fähigkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, ab. Sollte diese hinter den Prognosen und Erwartungen zurückbleiben, könnte dies die Möglichkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH beeinträchtigen, das Bundes-Genussrecht wie vorgesehen zu bedienen, wodurch die Emittentin sowie andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verpflichtet wären, dem Bund weitere Stammaktien der Volksbank Wien ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Diese würde zu einer Verringerung der Vermögenswerte der Emittentin ohne entsprechende Gegenleistung führen.

Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und haben somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes.

Erwartete regulatorische Neuerungen umfassen unter anderem die erneute Überarbeitung der CRR mit welcher voraussichtlich ein neuer Kreditrisiko-Standardansatz umzusetzen ist. Aktuell vorliegende Informationen über den geplanten Kreditrisiko-Standardansatz lassen darauf schließen, dass sich die Risikogewichte für bestimmte Arten von Immobilienfinanzierungen erhöhen. Insbesondere bei jenen

Finanzierungen des Volksbanken-Verbundes, welche aus den Cash Flows der finanzierten Immobilien zurückgezahlt werden (diese stellen auf Ebene des Volksbanken-Verbundes ca 7% aller Finanzierungen), kann dies zu einer Erhöhung der Risikogewichte und in weiterer Folge zu einem adversen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes führen.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen dem Risiko, nicht länger in der Lage zu sein, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

Aufgrund der Ergebnisse des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") haben die maßgeblichen zuständigen Behörden eine SREP-Gesamtkapitalanforderung für die Volksbank Wien vorgeschrieben, die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt. Die Volksbank Wien und der Volksbanken-Verbund unterliegen laufenden, periodischen Überprüfungen durch die maßgeblichen zuständigen Behörden unter dem SREP.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die von der Emittentin und/oder vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund kann zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, was zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen würde.

Der Volksbanken-Verbund muss derzeit unter dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**") auf konsolidierter Ebene den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aktuell aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Volksbanken-Verbundes zu berechnen. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – "**SRB**") hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 30.04.2020, für den Volksbanken-Verbund eine finale MREL-Quote iHv 26,24% auf Basis der risikogewichteten Vermögenswerte (*risk weighted assets* – "**RWA**") zum Stichtag 31.12.2018 erlassen. Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*senior non-preferred*) Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Auf Basis der oben angeführten finalen MREL-Quote sowie den, zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts aushaftenden, für die Erfüllung der MREL-Quote aus heutiger Sicht wahrscheinlich anrechenbaren Eigenmittel und Verbindlichkeiten aller Verbundbanken, geht die Emittentin auf Grundlage von Informationen der Volksbank Wien davon aus, dass bis zum Ende der gewährten Übergangsfrist bis 31.12.2024 und unter Zugrundelegung der geplanten Eigenmittelentwicklung des Volksbanken-Verbundes, der derzeit vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus dem SREP, sowie des geplanten RWA Wachstums des Volksbanken-Verbundes ein zusätzliches Volumen von rund EUR 1,5 Mrd zur Erfüllung der finalen MREL-Quote vom Volksbanken-Verbund begeben

werden müsste. Die Emittentin erwartet, dass der Volksbank Wien als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes dabei künftig die Aufgabe zukommen könnte, die Emissionen zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Es besteht das Risiko, dass künftig zu begebende MREL Instrumente nur zu deutlich höheren Kosten begeben werden können. Dies würde mit höheren Kosten für den Volksbanken-Verbund einhergehen und könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Die Volksbank Wien, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und die Emittentin als ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages den Volksbanken-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht sich unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind der Volksbanken-Verbund und auch die Emittentin dazu verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar.

Initiativen, die die Verbesserung der Bankenaufsichtsbedingungen beabsichtigen, umfassen Folgendes:

EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion

Die Bankenunion ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 07.06.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion (das "**EU Bankenpaket**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

(i) Richtlinie 2013/36/EU idgF (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**"); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**"); (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF ("**BRRD**", Bank Recovery and Resolution Directive); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF ("**SRMR**", Single Resolution Mechanism Regulation).

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für den Volksbanken-Verbund darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (leverage ratio) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (net stable funding ratio);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2; und
- strengere Bedingungen für Verbindlichkeiten für deren Geltung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für MREL-Zwecke.

Das EU Bankenpaket trat am 27.06.2019 in Kraft. Die Änderungen der CRR gelten grundsätzlich ab 28.06.2021, jene der SRMR ab 28.12.2020. Die EU Mitgliedstaaten haben die Änderungen der BRRD und der CRD IV bis 28.12.2020 in nationales Recht umzusetzen.

Überarbeitete BCBS Standards

Am 07.12.2017 und am 14.01.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU ist für die Anwendbarkeit der überarbeiteten Standards noch deren Umsetzung in EU-Recht erforderlich. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (credit valuation adjustment);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die vom BCBS überarbeiteten Standards werden voraussichtlich am 01.01.2023 in Kraft treten.

Der Volksbanken-Verbund (einschließlich der Emittentin) ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Der Volksbanken-Verbund und die Emittentin sind verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund müssen jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Volksbanken-Verbund jederzeit die ihm von der EZB aufgrund des SREP vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirements") ("SREP-Aufschlag"), die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt, erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der festgelegte SREP-Aufschlag 2,50%. Daneben besteht die Anforderung an den Volksbanken-Verbund, die sog Empfehlung der Säule 2 ("Pillar 2 guidance") zu erfüllen.
- Weiters muß der Volksbanken-Verbund jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, (iii) des Kapitalpuffers für systemische Verwundbarkeit oder für Systemrelevante Institute (O-SIIs), jeweils iHv 1,0% (auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes anwendbar), jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamttriskobetragts.
- Daneben hat die Emittentin nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die für den Volksbanken-Verbund festgelegte MREL-Quote 26,24%. Die MREL-Quote ist bis 31.12.2024 zu erfüllen.

Strengere – für den Volksbanken-Verbund bzw. die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für den Volksbanken-Verbund bzw. die Emittentin führen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung würde die Behörde dann anwenden, wenn der Volksbanken-Verbund insgesamt durch eingetretene Verluste in seinem Bestand gefährdet ist. Die Verluste würden zuerst von den Aktionären der betroffenen Verbundbanken absorbiert werden. Erst in zweiter Linie würden andere Gläubiger an den Verlusten beteiligt, oder ihre Forderungen zwecks Rekapitalisierung des Volksbanken-Verbundes in Eigenkapital umgewandelt werden. In jedem Fall ist bei Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen davon auszugehen, dass die Aktionäre Verluste erleiden werden, die im ungünstigsten Fall bis zur Höhe des gesamten eingezahlten Kapitals reichen können.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Volksbank Wien und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") hat am 08.04.2020 folgendes Rating für die Volksbank Wien bestätigt: "Baa1". Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") hat am 24.01.2020 folgendes Rating für den Volksbanken-Verbund bestätigt: "BBB". Im Zuge der COVID-19 Pandemie kam es zu einer Anpassung des Ratings für den Volksbanken-Verbund durch die Ratingagentur Fitch, dabei wurden das Long-Term Issuer Default Rating sowie das Viability Rating des Volksbanken-Verbundes auf "Rating Watch Negative" gesetzt. Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine

Vorausschau bzw. einen Indikator der Zahlungsfähigkeit der Volksbank Wien und/oder des Volksbanken-Verbundes (im letzteren Fall indirekt auch der Emittentin). Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Neue Aktien oder sonstige Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Volksbank Wien erheblich verschlechtern. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Volksbank Wien führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verband den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungsmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WEITERE RISIKEN, DIE DIE EMITTENTIN BETREFFEN

Die Emittentin und der Volksbanken-Verband sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Die wirtschaftliche Lage, und insbesondere das niedrige Zinsumfeld, erfordern eine Straffung der Kostenstruktur und eine Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes. Dazu werden unter anderem weitere Zusammenarbeits-Modelle innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Weitere strategische Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur und zur Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes könnten erforderlich werden. Aufgrund der Organisationsstruktur des Volksbanken-Verbundes besteht das Risiko, dass diese und/oder andere strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes solchen Maßnahmen nicht zustimmen. Das Eintreten eines dieser Risiken könnte die Emittentin und den Volksbanken-Verband wesentlich negativ beeinflussen.

Aufgrund von Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme der Emittentin oder externer Ereignisse einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Solche operationellen Risiken beinhalten bei der Emittentin das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten bei der Emittentin außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie. In der Vergangenheit gab es zum Beispiel Fälle von unzureichender Beratung von Kunden der Emittentin, insbesondere beim Verkauf von

Genossenschaftsanteilen, und in der Folge zu Vergleichsverhandlungen mit den Genossenschaftsanteilsinhabern. Dafür bildete die Emittentin eine Rückstellung in Höhe von rund TEUR 97 (Stand 31.12.2019) und brachte eine Klage gegen die Verantwortlichen ein.

Das Schlagendwerden derartiger operationeller Risiken könnte zu unerwartet hohen Verlusten der Emittentin führen.

Die Emittentin finanziert fast ausschließlich selbständige und unselbständige Ärzte und Apotheker. Dies kann bei wirtschaftlichen Problemen des Gesundheitssystems in Österreich das Risiko der Emittentin wesentlich erhöhen.

Die Emittentin finanziert in ihrer Geschäftstätigkeit nahezu ausschließlich selbständige und unselbständige Ärzte und Apotheker. Zum 31.12.2019 betrug der Anteil an Finanzierungen für selbständige und unselbständige Ärzte und Apotheker rund 87% des Gesamtfinanzierungsvolumens der Emittentin. Die Emittentin unterliegt vor diesem Hintergrund einem Klumpenrisiko auf Kundenseite. Im Fall einer Beeinträchtigung des österreichischen Gesundheitswesens, die insbesondere zu niedrigeren Umsätzen und Einkünften selbständiger und unselbständiger Ärzte und/oder Apotheker führt, erhöhen sich die Risiken der Emittentin aus dem Gesamtfinanzierungsvolumen beträchtlich. Die Emittentin ist vor diesem Hintergrund in ihrer Geschäftstätigkeit zu einem enormen Teil dem wirtschaftlichen Umfeld für selbständige und unselbständige Ärzte- und Apotheker und deren wirtschaftlicher Situation ausgesetzt.

Es besteht ein Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbunds.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbunds aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin und damit verbunden finanzielle Risiken und Reputationsrisiken für die Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN, DER AKTIONÄRSSTRUKTUR UND DEM ANGEBOT

Die Fähigkeit der Gesellschaft, Dividenden an Aktionäre auszuschütten, hängt insbesondere von der zukünftigen Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in künftigen Geschäftsjahren keine Dividenden zahlen kann.

Die Emittentin hat für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 keine Dividenden an ihre Aktionäre ausgeschüttet.

Eine Dividende kann nur dann ausgeschüttet werden, wenn und soweit die Emittentin in ihrem geprüften, nach dem österreichischen Unternehmensgesetzbuch ("**UGB**") und anderen anwendbaren österreichischen Gesetzen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellten Jahresabschluss einen zur Ausschüttung verfügbaren Bilanzgewinn ausgewiesen hat. Der Bilanzgewinn kann hierbei sowohl durch bestehende Verlustvorräte als auch durch die Zuweisung zu Gewinnrücklagen gemindert werden. Während einige Rücklagen nach dem Ermessen des Vorstands der Emittentin gebildet werden können, müssen bestimmte Rücklagen auf Grund gesetzlicher Vorgaben gebildet werden. Weiters sind ggf. bestehende gesetzliche Ausschüttungssperren zu beachten.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Dividendenausschüttung hängt daher in erster Linie von ihrer zukünftigen Entwicklung und ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in künftigen Geschäftsjahren mangels Bilanzgewinn keine Dividenden zahlen kann. Des Weiteren könnte die Emittentin beschließen, Bilanzgewinne zur Stärkung ihrer Eigenkapitalquote nicht

auszuschütten. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

In all diesen Fällen sind Erwerber dem Risiko ausgesetzt, keine Dividendenausschüttungen auf erworbene Neue Aktien zu erhalten. Das Risiko im Fall von ausbleibenden Dividendenzahlungen erhöht sich für Erwerber, falls sie den Erwerb von Neuen Aktien mit Krediten oder mit kurzfristig benötigtem Vermögen finanziert haben.

Die Aktien der Emittentin sind als Namensaktien ausgestaltet, weisen eine erheblich eingeschränkte Fungibilität auf und besitzen keine Sekundärmarktliquidität. Sie sind an keiner Börse und an keinem sonstigen Handelsplatz zum Handel zugelassen. Erwerber von Neuen Aktien sind dem Risiko ausgesetzt, ihre Neuen Aktien nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen zu können.

Bei den bestehenden Aktien der Emittentin handelt es sich um auf Namen lautende nennbetragslose vinkulierte Stammaktien (Stückaktien). Die bestehenden Aktien sind weder an einer Börse zum Handel zugelassen noch an einem sonstigen Handelsplatz (wie etwa einem multilateralen Handelssystem) in den Handel einbezogen; sie besitzen keine Sekundärmarktliquidität. Sie sind als Namensaktien ausgestaltet und sind in das Aktienbuch eingetragen. Die Übertragung dieser bestehenden Aktien bedarf gemäß 4.4 der Satzung der Emittentin – in der Fassung, wie er der Hauptversammlung vom 18.11.2020 zur Beschlussfassung vorgeschlagen ist - der Zustimmung der Emittentin, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird und nur bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Position der Emittentin als selbständige Standesbank der Ärzte, Apotheker, Zahnärzte sowie der Angehörigen der Heilberufe und der Angehörigen der Freien Berufe verweigert werden darf. Es können somit Fälle vorliegen, in denen diese Genehmigung versagt wird. Auch die Neuen Aktien werden als Namensaktien ausgestaltet werden und denselben Übertragungshindernissen unterliegen wie die bestehenden Aktien. Mangels einer Zulassung zum Handel an einer Börse oder der Einbeziehung zum Handel an einem sonstigen Handelsplatz sowie in Anbetracht der Zustimmungspflicht der Emittentin für Übertragungen der Aktien der Emittentin weisen die bestehenden Aktien und werden die Neuen Aktien nach ihrem Entstehen eine erheblich eingeschränkte Fungibilität aufweisen. Erwerber von Neuen Aktien sind damit dem Risiko ausgesetzt, ihre Neuen Aktien überhaupt nicht, nicht an bestimmte Erwerber, nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zum gewünschten Preis verkaufen zu können.

Des Weiteren ist der Anteil des Streubesitzes an der Emittentin gering. Zum Stichtag 13.05.2020 waren nach Kenntnis der Emittentin Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG (37,36%), Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen. (35,57%), Ärztekammer für Wien (6,26%), Ärztekammer für Oberösterreich (5,11%), Ärztekammer Steiermark (5,01%), VB Verbund Beteiligung eG (3,24%), Österreichische Ärztekammer (3,05%) die einzigen Aktionäre, welche mehr als 1,0% der Aktien an der Emittentin halten. Daneben gibt es noch einige kleinere Aktionäre. Vor dem Hintergrund des eingeschränkten Aktionärskreises und geringen Streubesitzes unterliegen die Erwerber einem umso höheren Risiko, dass sie ihre Neuen Aktien im Fall eines Verkaufswunschs oder Verkaufsbedarfs nicht verkaufen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Neue Aktien im nennenswerten Umfang an Anleger, die derzeit nicht Aktionäre der Emittentin sind, verkauft werden können. Sollten die derzeitigen Aktionäre keine Absichten haben, Neue Aktien der Erwerber zu kaufen, ist es möglich, dass diese die erworbenen Neuen Aktien überhaupt nicht verkaufen können. Selbst wenn bestehende Aktionäre Interesse am Erwerb von Neuen Aktien haben, sind Erwerber dem Risiko ausgesetzt, dass bestehende Aktionäre ihre Marktmacht gegenüber den Erwerbern Neuer Aktien ausspielen könnten und den Erwerbern Angebote zum Erwerb von Aktien lediglich mit deutlichen Abschlägen zum "fairen Wert" stellen könnten.

Es gibt keinen Marktpreis für Aktien der Emittentin. Erwerber unterliegen dem Risiko von Fehleinschätzungen des Werts ihrer Neuen Aktien.

In Ermangelung einer Zulassung zum Handel an einer Börse oder der Einbeziehung zum Handel an einem sonstigen Handelsplatz wird kein Marktpreis oder Börsenpreis für die bestehenden Aktien der Emittentin gebildet. Aktionäre der Emittentin und potentielle Anleger in Aktien der Emittentin sind daher auf ihre eigene Bewertung der Emittentin und ihrer Aussichten angewiesen, um einen aus Sicht des Aktionärs und/oder Investors "fairen Wert" pro Aktie der Emittentin ermitteln zu können. Derartige Bewertungsmethoden unterliegen breiten Auslegungsbandbreiten und erfordern ein hohes Maß an Sachkenntnissen. Auch für die Neuen Aktien wird kein Marktpreis oder Börsenpreis gebildet werden. Erwerber unterliegen daher dem Risiko, sich bei der Bewertung des Angebots der Neuen Aktien auf keine Marktpreise verlassen zu können, sondern den aus ihrer Sicht "fairen Wert" pro Neuer Aktie der Emittentin selber bzw. unter Zuhilfenahme externer sachverständiger Berater beurteilen zu müssen. Dasselbe Risiko besteht, wenn Erwerber ihre Neuen Aktien zu einem späteren Zeitpunkt verkaufen möchten. Auch hier sind sie auf eine eigene Einschätzung oder Beratung externer sachverständiger Berater angewiesen. Eine solche Bewertung ohne Marktpreis unterliegt einem erheblichen Risiko von Fehleinschätzungen. Erwerber sind dem Risiko ausgesetzt, dass der von der Emittentin festgesetzte Bezugs- und Angebotspreis höher liegt als der "faire Wert" pro Neuer Aktie, den die Erwerber oder ihre Berater ermitteln. Es ist möglich, dass die Erwerber von Neuen Aktien im Rahmen des Angebots Neue Aktien zu einem höheren Preis als dem nach Abschluss des Angebots erzielbaren Marktpreis erwerben. Eine Fehleinschätzung des Werts je Neuer Aktie kann dazu führen, dass Erwerber im Fall der künftigen Veräußerung Neuer Aktien mit gegenteiligen Preisvorstellungen potentieller Käufer der Neuen Aktien ausgesetzt sind. Diese Käufer könnten den "fairen Wert" je Neuer Aktie deutlich niedriger einschätzen als die Erwerber. Erwerber könnten diesfalls ihre Neuen Aktien nicht zu ihrem gewünschten Verkaufspreis oder überhaupt nicht veräußern. Sie unterliegen daher dem Risiko eines Verlusts eines Teils ihres Investments.

Die Hauptaktionäre haben erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die Emittentin. Vor dem Hintergrund des geringen Streubesitzes sind Erwerber neuer Aktien dem Risiko des beherrschenden Einflusses der bestehenden Hauptaktionäre ausgesetzt. Es besteht eine Aktionärsvereinbarung.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts kontrollieren zwei Aktionärsgruppen, die Ärzteschaft (Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen. ("SDÄ"), Österreichische Ärztekammer, Ärztekammer für Wien, Ärztekammer für Steiermark, Ärztekammer für Oberösterreich, Ärztekammer für Vorarlberg, Ärztekammer für Burgenland, Ärztekammer für Tirol, Ärztekammer für Niederösterreich) und die Apothekerschaft (Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG) auf Grundlage einer Aktionärsvereinbarung 93,98% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Emittentin (das "Syndikat"). Wenn nicht sämtliche anderen bezugsberechtigten Aktionäre am Bezugsangebot teilnehmen, besteht das Risiko, dass sich der Anteil der Hauptaktionäre am gesamten (erhöhten) Grundkapital weiter erhöht. Das Syndikat ist in der Lage, Hauptversammlungsbeschlüsse, welche eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfordern, gegen den Willen sämtlicher anderer Aktionäre zu fassen. Zum Beispiel sind sie in der Lage, Beschlüsse zum Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre im Fall von Kapitalereignissen zu fassen. Andere Aktionäre könnten diesfalls gegen ihren Willen verwässert werden. Auch die weiteren Interessen der Hauptaktionäre können sich von den Interessen der sonstigen Aktionäre, insbesondere auch der kleinen Streubesitzaktionäre, die weniger als 1% am Grundkapital der Emittentin halten, unterscheiden bzw. die Interessen der sonstigen Aktionäre beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise die Frage der Ausschüttung von Bilanzgewinnen oder die Restrukturierung der Emittentin betreffen. So kann es durch Beschlüsse in der Hauptversammlung aufgrund der Verbundstruktur nach §30a BWG dazu kommen, dass die Emittentin ihr Unternehmen gegen die Ausgabe von Aktien (Kapitalerhöhung mit Sacheinlage) in die Volksbank Wien AG einbringt. In einem solchen Fall erhielten die bestehenden Aktionäre im Austausch gegen Aktien der Emittentin Aktien der Volksbank Wien AG und wären dadurch an der Volksbank Wien AG anstelle der Emittentin beteiligt.

Die Beteiligung der Aktionäre, die nicht oder nur teilweise am Bezugsangebot teilnehmen, am Grundkapital der Emittentin wird verwässert werden. Beteiligungshöhen bestehender Aktionäre

können sich erhöhen, falls diese Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots bezogen wurden, frei zeichnen.

Aktionäre, die ihre zum Bezug angebotenen Neuen Aktien nicht oder nur teilweise beziehen, nehmen eine Abnahme ihres prozentuellen Anteils am Grundkapital der Emittentin und ihrer Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin in Kauf. In diesem Fall erhalten Aktionäre keine Entschädigung. Dementsprechend unterliegt ein bestehender Aktionär dem Risiko, dass sich seine Beteiligung an und seine Einflussmöglichkeiten auf die Emittentin verringern, sofern er nicht durch Zeichnung Neuer Aktien seine Beteiligungsquote an der Emittentin hält. Eine nur teilweise Teilnahme am Bezugsangebot führt zu einer Verminderung der Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Emittentin.

Des Weiteren besteht das Risiko aus Sicht bestehender Aktionäre, dass sich Beteiligungshöhen anderer bestehender Aktionäre und somit deren Einflussmöglichkeiten auf die Emittentin erhöhen könnten, sofern einzelne bestehende Aktionäre Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots bezogen wurden, frei zeichnen. Dies deshalb, weil sämtliche nicht im Rahmen des Bezugsangebots gezeichneten Neuen Aktien im Rahmen der Aktienplatzierung zur freien Zeichnung angeboten sind.

Etwaige zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin können den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Emittentin im Fall eines Bezugsrechtsausschlusses verwässern und den erzielbaren Preis der Aktien beeinträchtigen.

Zur Finanzierung eines möglichen künftigen Kapitalbedarfs oder zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalquote kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den erzielbaren Preis der dann bestehenden Aktien beeinträchtigen und, im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses, den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Emittentin verwässern. Erwerber der Neuen Aktien sind daher dem Risiko ausgesetzt, in Zukunft verwässert zu werden.

Vereinzelte oder koordinierte Aktionen von Minderheitsaktionären können die Umsetzung von wichtigen strategischen Maßnahmen behindern.

Es besteht die Möglichkeit, dass Minderheitsaktionäre die Fassung wichtiger Beschlüsse der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen oder andere Verfahren behindern. Diese Verfahren können unter Umständen wichtige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen der Emittentin verzögern und können ein erhebliches Risiko für die Emittentin und ihre Entwicklung bedeuten.

Es besteht das Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden.

Dividendenzahlungen können entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

§ 24 BWG sieht etliche Fälle von Ausschüttungsbeschränkungen vor: Der Emittentin ist es untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches

zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer- Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst werden. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können. Es besteht ferner das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die aufgrund eines erzielten Bilanzgewinns grundsätzlich in der Lage und darüber hinaus bereit wäre, Dividendenzahlungen zu leisten. In all diesen Fällen sind Erwerber dem Risiko ausgesetzt, keine Dividendenausschüttungen auf erworbene Neue Aktien zu erhalten. So erfolgte etwa auch keine Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 an die Aktionäre der Emittentin. Dieses Risiko im Fall von ausbleibenden Dividendenzahlungen an Aktionäre erhöht sich für Erwerber, falls sie den Erwerb von Neuen Aktien mit Krediten oder mit kurzfristig benötigtem Vermögen finanziert haben.

Es besteht ein erhöhtes Risiko für Anleger, die ihren Aktienwerb fremdfinanziert haben. Sie könnten nicht in der Lage sein, Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Neuen Aktien rückzuführen.

Anleger, die den Erwerb von Neuen Aktien über Fremdmittel bzw. Kredite finanzieren, sind einem erhöhten Risiko im Vergleich zu Anlegern, die einen Erwerb aus vorhandenem Vermögen finanzieren, ausgesetzt. Anleger, die den Aktienwerb fremdfinanziert haben, könnten nicht in der Lage sein, Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückzuführen. Dieses Risiko ist insbesondere dadurch verstärkt, dass es weder einen liquiden Markt für Aktien der Emittentin gibt noch eine Preisbildung über einen Markt. Des Weiteren können die Fälle, die unter den Risikofaktoren "Die Fähigkeit der Gesellschaft, Dividenden an Aktionäre auszuschütten, hängt insbesondere von der zukünftigen Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in künftigen Geschäftsjahren keine Dividenden zahlen kann" und "Es besteht das Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden" oberhalb dargestellt sind, dazu führen, dass Anleger, die auf Dividendenzahlungen zur Tilgung von

Rückzahlungen und/oder Zinszahlungen aus Krediten angewiesen sind, diesen nicht nachkommen können, falls keine Dividende ausgeschüttet wird oder werden darf.

3. DIE EMITTENTIN

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

3.1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottengasse 10, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 129209 p, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

3.1.3 Erklärung zu Sachverständigen

In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

3.1.4 Erklärung zu Angaben vonseiten Dritter

In den Prospekt wurden keine Informationen vonseiten Dritter aufgenommen.

3.1.5 Erklärung der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständige Behörde in Österreich gem Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 gebilligt wurde;
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben; und
- c) eine solche Billigung durch die FMA keine Befürwortung der Emittentin darstellt.

3.2 ABSCHLUSSPRÜFER

3.2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 der Emittentin wurden durch den Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) ("ÖGV"), Löwelstraße 14, 1010 Wien, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der ÖGV ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951. Er übt auch die Funktion des Fachverbandes der Volksbanken der Wirtschaftskammer Österreich aus.

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 wurde von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien ("KPMG"), als Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

3.2.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums kam es zu einer Änderung in der Abschlussprüfung. KPMG prüfte den Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 als Abschlussprüfer. Seit dem Geschäftsjahr 2018 ist der ÖGV Abschlussprüfer der Emittentin; KPMG wurde nicht wiederbestellt. Die Änderung in der Abschlussprüfung erfolgte im Zuge der Fusion der Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft (Sitz in Wien, FN 129209 p) und der Österreichische Apothekerbank eG (Sitz in Wien, FN 98423 s) im Jahr 2017.

3.3 RISIKOFAKTOREN

Es wird auf die Angaben in Abschnitt 2. RISIKOFAKTOREN, Seiten 12-29, verwiesen.

3.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

3.4.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die gesetzliche und die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet "Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG".

3.4.2 Ort der Registrierung der Emittentin, Registrierungsnummer und LEI

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 129209 p eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900X1F1MUXHHDIV43.

3.4.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht am 28.10.1914 (damals als Bank für Wirtschaft und freie Berufe Aktiengesellschaft) in Österreich gegründete eingetragene Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.4.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Emittentin hat ihren Sitz in 1010 Wien und ist eine eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet. Die Geschäftsanschrift lautet Schottengasse 10, 1010 Wien, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43 1 40 080 -0.

Die Website der Emittentin lautet www.apobank.at. Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts.

3.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

3.5.1 Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1 Beschreibung der Wesensart der Geschäfte der Emittentin und ihrer Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Die Geschäftsbereiche der Emittentin umfassen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft.

Die Emittentin ist eine selbständige Standesbank mit Konzentration auf die Kundengruppen Ärzte und Apotheker:

- (1) Die Emittentin betreibt ihr Unternehmen mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht ihre förderwirtschaftliche Zielsetzung im Verbund der gewerblichen Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch sowie im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut. Zentralorganisation ist die Volksbank Wien mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz "Zentralorganisation" genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
- (2) Zweck der Emittentin ist innerhalb der aktienrechtlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Aktionäre sowie der Mitglieder der Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe eGen. und Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringende Genossenschaft bisher selbst erbracht hat, durch das präzise Leistungsangebot einer Spezialbank.
- (3) Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG sowie von bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen:
 - a) Wertpapieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG);
 - b) Bauspargeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 12 BWG);
 - c) Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG);
 - d) Immobilienfondsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13a BWG);
 - e) Betriebliches Vorsorgekassengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 21 BWG);sowie die Durchführung der in § 1 Abs. 3 BWG angeführten Tätigkeiten, insbesondere mit Ärzten, Apothekern, Zahnärzten sowie den Angehörigen der Heilberufe und den Angehörigen der Freien Berufe, sowie in all diesen Fällen deren jeweiligen Standesvertretungen.
- (4) Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Emittentin sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der Zentralorganisation (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der Zentralorganisation anzulegen.
- (5) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe von Pkt 2.4. der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

- (6) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe von Pkt 2.4. der Satzung berechtigt, harte Kernkapitalinstrumente, zusätzliche Kernkapitalinstrumente und Ergänzungskapitalinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG und der CRR auszugeben.
- (7) Die Emittentin ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (8) Weiters ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 2.4. der Satzung im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen jeglicher Rechtsform zu beteiligen, Unternehmungen zu erwerben, zu errichten, Vertretungen zu übernehmen und Interessensgemeinschaftsverträge einzugehen oder die Geschäfts- oder Betriebsführung von Unternehmen auch im Namen und auf Rechnung Dritter zu übernehmen.

Ankerprodukte der Emittentin sind Finanzierungen (insbesondere die Finanzierung von Existenzgründern für Ärzte und Apotheker), der Zahlungsverkehr sowie Veranlagungen.

3.5.1.2 Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen wurden nicht eingeführt und sind derzeit auch nicht geplant.

3.5.2 Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin als Landesbank fokussiert sich ausschließlich auf den österreichischen Markt und auf die Kernzielgruppen der österreichischen Ärzte und Apotheker. Diese Hauptgeschäftstätigkeit bestand in allen drei Geschäftsjahren 2017, 2018 und 2019 und besteht auch zum Zeitpunkt dieses Prospekts.

3.5.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der Volksbank Wien als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind zudem die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Die auf Grund der COVID-19 Pandemie von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ergriffenen Maßnahmen haben Einfluss auf die weltweite Wirtschaft und können auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes wesentlich beeinflussen. Die sich möglicherweise ergebenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte könnten zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen im Besonderen führen. Es kann dabei ua nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verschlechtert. Auch die Anzahl notleidender Kredite könnte zunehmen, weil eine Tilgung durch Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nicht vereinbarungsgemäß möglich ist. Darüber hinaus könnten sich auf Grund der COVID-19 Pandemie auch die Refinanzierungskosten der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes erhöhen und auch der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten beschränkt werden. Auf Grund der bestehenden Situation hat die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd am 02.04.2020

das Rating bei den von ihr in Österreich bewerteten Bankinstituten - einschließlich jenes des Volksbanken-Verbundes - mit einem negativen Ausblick versehen.

Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die Volksbank Wien und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der Zentralorganisations-Funktion durch die Überprüfung von Prozessen, die Bündelung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertrieboptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2019 erneut den jährlichen Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Der aktuelle SREP berücksichtigte dabei auch den im Jahr 2019 durchgeführten Liquiditätsstresstest der EZB. Mit Beschluss der EZB vom 10.12.2019 wurde der Volksbank Wien als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses, das auch die Höhe und Zusammensetzung der Kapitalanforderungen und -empfehlung enthält, übermittelt.

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte Kapitalanforderung in Höhe von 10,50% per März 2020 setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1-Anforderung von 4,5%, Säule 2 Anforderung von 2,5% (davon mind 1,41% in CET1 zu halten), Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%, Systemrisikopuffer von 1,0%, systemrelevante Institute-Puffer von 1,0%. Die aktuell gültige Regelung hinsichtlich Kapitalpuffer sieht vor, dass der höhere Puffer aus Systemrisikopuffer und systemrelevante Institute-Puffer anwendbar ist. Unter Berücksichtigung der Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0% ergibt sich ein CET1 Demand von 10,41% bzw. per 31.03.2020 ein effektiver CET1 Demand in Höhe von 10,85% (inkl. AT1 Shortfall). Die Tier 1 Kapitalanforderung beträgt 11,38%, die Gesamtkapitalanforderung beträgt 14,00%.

Mit Beschluss vom 08.04.2020 wurde die Zusammensetzung der Säule 2 Kapitalanforderung von der EZB als Reaktion auf den Ausbruch der Corona Pandemie rückwirkend mit Stichtag 12.03.2020 abgeändert und damit eine Erleichterung aus der CRDV vorgezogen. Die EZB erlaubt aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus und seiner Auswirkungen auf die operative Tätigkeit sowie Kapital- und Liquiditätslage den bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, Kapitalinstrumente zu nutzen, die nicht als hartes Kernkapital einzustufen sind, um einem Teil ihrer zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Säule 2) nachzukommen. Die im ursprünglichen Beschluss angegebene SREP-Gesamtkapitalanforderung und die zusätzliche Eigenmittelanforderung bleiben jedoch der Höhe nach unverändert bestehen.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die Volksbank Wien die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Die sich aus dem SREP-Beschluss der EZB vom 10.12.2019 ergebenden qualitativen aufsichtlichen Anforderungen betreffen im Wesentlichen Themen der Governance des Volksbanken-Verbundes und zielen darauf ab, in der am stärksten integrierten Form der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in Österreich die Umsetzung der Anwendung der Bestimmungen des § 30a BWG zu konkretisieren, und somit die Transparenz der zwischen den Verbundmitgliedern und der Zentralorganisation bestehenden Rechte und Pflichten zu erhöhen.

In Umsetzung dieser Anforderungen wurden zur Klarheit der Leitungskompetenz der Volksbank Wien als Zentralorganisation schriftliche Vereinbarungen mit den Verbundbanken über die einheitliche Auslegung des Volksbanken-Verbundes, des Zusammenarbeitsvertrages und § 30a BWG abgeschlossen. Daneben werden interne Leitlinien und weitere wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf die zugeordneten Kreditinstitute, deren Organe und Gremien eingerichtet bzw. optimiert.

MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente müssen alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 30.04.2020, für den Volksbanken-Verbund eine finale MREL-Quote iHv 26,24% auf Basis der RWAs zum Stichtag 31.12.2018 erlassen. Die MREL-Quote ist bis 31.12.2024 zu erfüllen. Diese Quote gilt für den Volksbanken-Verbund. Einzelne Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben keine individuellen Quoten vorgeschrieben bekommen.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) sieht für die Volksbank Wien auf Basis der Lage des konsolidierten Volksbanken-Verbundes eine Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer sowie erstmals eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute vor. Die Pufferanforderung ist für das Jahr 2019 für beide Puffer mit jeweils 0,5% begrenzt (Übergangsbestimmung) und beträgt ab 2020 1% der RWAs (des Gesamtforderungsbetrages nach Art. 92 Abs. 3 CRR), jeweils auf konsolidierter Basis. Da gemäß § 23 c (9) BWG jeweils die höhere Kapitalpuffer-Anforderung aus Systemrisikopuffer und Systemrelevante Institute Puffer zu erfüllen ist, und im Jahr 2020 beide Pufferhöhen gleich hoch sind, ergibt sich daraus für 2020 keine zusätzliche Kapitalbelastung für den Volksbanken-Verbund.

Auswirkung auf die Eigenmittelanforderungen aufgrund des Basel III Pakets

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Eigenmittelerfordernis auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbundes erhöhen. So fordert Artikel 92 CRR, dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1 – "AT 1") erfüllt werden können.

Falls weitere Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben.

3.5.4 Strategie, Ziele, zukünftige Herausforderungen und Aussichten der Emittentin

Die Emittentin ist als Standesbank auf die Bedürfnisse der österreichischen Ärzte und Apotheker spezialisiert und konzentriert sich auf ihr Kerngeschäft und ihre Kernzielgruppen. Dies spiegelt sich unter anderem in einer engen Zusammenarbeit mit den Standesvertretungen wider. Die Strategie der Emittentin sieht vor, ein hohes Maß an Branchen-Know-how und Kundenverständnis zu erzielen und die den Zielgruppen insbesondere bei Ordinationsgründungen und -übernahmen sowie Apothekengründungen und -übernahmen anzubieten. Aus strategischer Sicht entwickelt die Emittentin unter Einbindung ihrer Branchennetzwerke beider Berufsstände Ärzte und Apotheker finanzielle Lösungen für ihre Kunden. Das Ziel ist, ihre Kunden vom Studium über das Angestelltenverhältnis, die Selbständigkeit bis in den Ruhestand zu begleiten und somit für Ärzte und Apotheker in allen Lebens- und Berufsphasen tätig zu sein. Neben dem Angebot an Kontakten zu berufsspezifischen Kooperationspartnern sieht die Strategie der Emittentin vor, auch zielgruppenspezifische Produkte und Dienstleistungen für Ärzte, Apotheker, andere Heilberufe und freie Berufe anzubieten.

Die Strategie der Emittentin schließt Geschäftsbereiche aus, die nicht in Zusammenhang mit ihren Berufsständen stehen. Kommerzkundenbereiche wie Handel, Produktion und Industrie werden weder akquiriert noch finanziert. Im Bereiche Wohnbau sowie im Veranlagungsgeschäft, insbesondere im Private Banking, werden auch Weiterempfehlungen der Kernzielgruppen der Emittentin für Neugeschäft genutzt, ohne damit in Konkurrenz zu anderen Mitgliedern des Volksbank-Verbands zu treten.

Geschäftsziel der Emittentin ist neben dem Ausbau des Bestandsgeschäfts mit Ärzten und Apothekern das Thema Existenzgründung, in dem die Emittentin aufgrund der Alterspyramide in den nächsten Jahren Geschäftschancen erwartet. Zudem ist Hauptzielgruppe der Kunden der Emittentin nach Ansicht der Emittentin weitgehend konjunktur-unabhängig. Ziel ist es, das aus Sicht der Emittentin vorhandene Potenzial im Gesundheitswesen, welches höher als in anderen Sektoren ausfällt, sowie das Potenzial im Dienstleistungsbereich bei der Kernzielgruppe Ärzte und Apotheker verstärkt zu nutzen. Zudem erachtet die Emittentin die Interessensvertretungen der Ärzte- und Apothekerschaft als zusätzliche Zielgruppe. Diese sind zum Teil Aktionäre der Emittentin und verfügen nach Ansicht der Emittentin über zusätzliches Potenzial in den Geschäftsbeziehungen zur Emittentin.

3.5.5 Kurze Angabe über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind.

Trifft nicht zu.

3.5.6 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition.

Trifft nicht zu.

3.5.7 Investitionen

3.5.7.1 Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wichtigsten Investitionen der Emittentin für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum des Registrierungsformulars

In den Geschäftsjahren 2017, 2018 und 2019 erfolgten lediglich geringfügige laufende Investitionen unterhalb des von der Emittentin als Wesentlichkeitsschwelle angesetzten Werts von TEUR 150 pro Geschäftsjahr. Außergewöhnliche Investitionen von rund EUR 1,2 Mio. erfolgten in Folge der Fusion. Im Oktober 2017 fand der rechtliche und technische Zusammenschluss der Österreichische Apothekerbank eG mit der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG zur Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG statt. Unter einem

gemeinsamen Dach entstand somit die Landesbank für alle Mitglieder der medizinischen und pharmazeutischen Berufe. Die Fusionskosten setzten sich insbesondere aus IT-Kosten für die technische Fusion (rund TEUR 205), Personalmaßnahmen (rund TEUR 223), Kommunikation und Marketing (rund TEUR 142) und aus Beratungskosten (rund TEUR 479) zusammen.

3.5.7.2 Beschreibung der wichtigsten laufenden oder fest beschlossenen Investitionen der Emittentin, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Die Emittentin plant im Jahr 2020 keine wesentlichen Investitionen, sondern lediglich Ersatzinvestitionen im Ausmaß von rund EUR 235.000. Davon sind Investitionen von rund EUR 100.000 für die bevorstehende Übersiedelung der Filiale in Graz, Österreich, vorgesehen. Diese Investitionen werden aus der allgemeinen Liquidität der Emittentin finanziert werden.

3.5.7.3 Beizubringen sind Angaben über Gemeinschaftsunternehmen und Unternehmen, an denen die Emittentin einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Trifft nicht zu.

3.5.7.4 Beschreibung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen durch die Emittentin beeinflussen könnten.

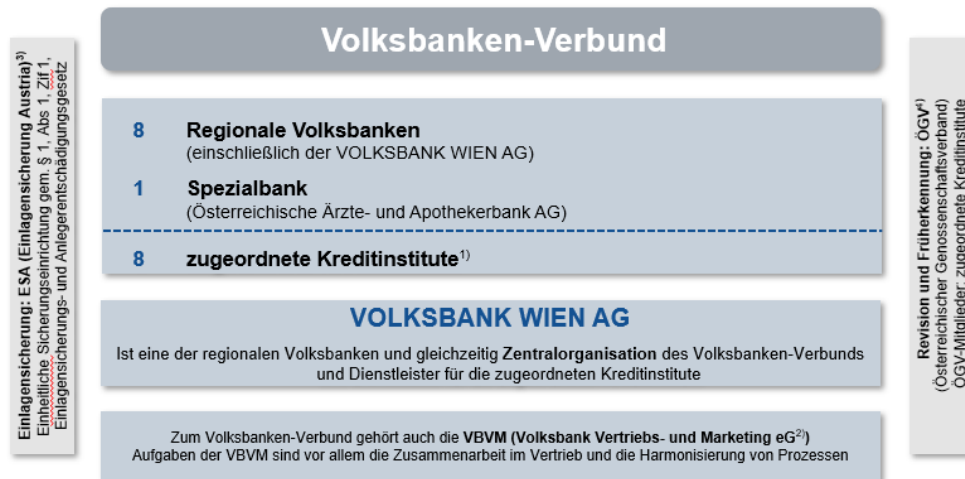
Trifft nicht zu.

3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR

3.6.1 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds

Die Emittentin ist Teil des Volksbanken-Verbundes, eines Kreditinstitute-Verbunds gemäß § 30a BWG mit der Volksbank Wien als Zentralorganisation und der Volksbank Niederösterreich AG, der Volksbank Oberösterreich AG, der Volksbank Steiermark AG, der Volksbank Tirol AG, der Volksbank Kärnten eG, der Volksbank Salzburg eG, der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. sowie der Emittentin als zugeordnete Kreditinstitute.

Darstellung des Volksbanken-Verbunds



- 1) Die VOLKSBANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKSBANK WIEN AG nicht.
- 2) Die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG hat den Verbundvertrag mit unterfertigt und gilt als Mitglied des Volksbanken-Verbundes, verfügt jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.
- 3) Die ESA nimmt die gesetzliche Einlagensicherung & Anlegerentschädigung für alle in Österreich domizilierten CRR-Kreditinstitute wahr (ausgenommen ERSTE Bank u. Sparkassen)
- 4) VOLKSBANK WIEN AG und VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.: Prüfung durch KPMG / Der ÖGV hat gem. § 61 BWG gemeinsam mit der Einlagensicherung Austria „Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihm angeschlossenen Kreditinstituten wahrzunehmen“

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Ursprünglich ein Netzwerk von Genossenschaftsbanken, wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch eine sehr starke Verflechtung aus. Eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der Volksbank Wien als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Die Volksbank Wien als Zentralorganisation und die rechtlich selbstständigen regionalen Volksbanken (Volksbank Niederösterreich AG, Volksbank Oberösterreich AG, Volksbank Steiermark AG, Volksbank Tirol AG, Volksbank Kärnten eG, Volksbank Salzburg eG, VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.) sowie die Emittentin als Spezialkreditinstitut als zugeordnete Kreditinstitute bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die Volksbank Wien (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute, darunter auch die Emittentin. Die Volksbank Wien ist ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken (einschließlich der Volksbank Wien) und die Emittentin als Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Darüber hinaus hat auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG mit unterfertigt und gilt als Mitglied des Volksbanken-Verbundes, verfügt jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder des ÖGV, dh des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch), und dem Fachverband der Volksbanken bei der WKÖ zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal

organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

Restrukturierung des Volksbanken-Verbunds

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("**Volksbanken-Sektor**"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund mit der ÖVAG als Zentralorganisation zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes.

Nach Ausscheiden der ÖVAG (nach Umbenennung als Firma "immigon portfolioabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist die Volksbank Wien seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung ursprünglich bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Volksbank Wien) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde Ende Juni 2018 durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund acht regionale Volksbanken (einschließlich der Volksbank Wien) und die Emittentin als Spezialkreditinstitut.

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der Volksbank Wien als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbundes als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes

Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die Volksbank Wien (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors (einschließlich der Emittentin) den Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") abgeschlossen, der in der aktuellen Fassung am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von

Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder. Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten generelle und individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Zur Klarheit der Leitungskompetenz der Volksbank Wien als Zentralorganisation wurde im März 2019 eine gemeinsame rechtsverbindliche Erklärung zur Auslegung des Verbundvertrages mit den Verbundbanken abgeschlossen. In Umsetzung dieser Anforderungen wurden zur Klarheit der Leitungskompetenz der Volksbank Wien als Zentralorganisation schriftliche Vereinbarungen mit den Verbundbanken über die einheitliche Auslegung des Volksbanken-Verbundes, des Zusammenarbeitsvertrages und § 30a BWG abgeschlossen. Daneben werden interne Leitlinien und weitere wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf die zugeordneten Kreditinstitute, deren Organe und Gremien eingerichtet bzw. optimiert.

Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die Volksbank Wien als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wurde als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum 31.12.2021 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100 Mio, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50 Mio zu betragen hatte. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds beträgt EUR 90 Mio und wird bis 31.12.2021 schrittweise auf mindestens EUR 100 Mio ansteigen. Die Volksbank Wien als Zentralorganisation kalkuliert die Zieldotierung aufgrund der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der regionalen Volksbanken.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Volksbank Wien, den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt, jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen, folgende Sachbereiche:

- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes

beeinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Wien (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der Volksbank Wien anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung

Die Volksbank Wien, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("**FIMBAG**") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "**Restrukturierungsvereinbarung 2015**"). Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 beinhaltet für den Volksbanken-Verbund im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur (bereits erfolgten) Übertragung von 9,3% der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschafter oder Inhaber von Partizipationsscheinen vorzunehmen.
- Die Vereinbarung der Volksbank Wien über ihre 100%-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur (bereits erfolgten) Begebung des Bundes-Genussrechts und die Vereinbarung der Volksbank Wien, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.
- Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Die Begründung dieser Verpflichtungen und Vereinbarungen innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Gegenstand der Umsetzungsvereinbarung.

Zur Schaffung einer transparenten Governance und Kapitalstruktur wurden 2017 auf Initiative der EZB die Verwaltungsgenossenschaften aus dem Volksbanken-Verbund dekonsolidiert. Eine entsprechende vertragliche Anpassung der Restrukturierungsvereinbarung 2015 erfolgte durch den am 12.12.2017 abgeschlossenen Nachtrag zur Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der im November 2017 abgeschlossenen Vereinbarung zur Umsetzungsvereinbarung. Im Zusammenhang mit der formellen Beendigung der Restrukturierungsphase des Volksbanken-Verbundes zum 30.06.2020 wurde die beihilferechtliche Auflage des Akquisitionsverbots nichtig.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die Volksbank Wien hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, darunter auch die Emittentin, Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der Volksbank Wien auf unbestimmte Zeit gemäß § 1

Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der Volksbank Wien getilgt werden.

Sollte die Treuhanderschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der Volksbank Wien und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der Volksbank Wien eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisations- und Zentralinstituts-Funktionen von der ÖVAG auf die Volksbank Wien, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs 2 Z 2 SpaltG auf die Volksbank Wien übergegangen.

Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der Volksbank Wien in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der Volksbank Wien zu veranlagern. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes an dem Liquiditätsverbund können sich für diese Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die Volksbank Wien als regionale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die Volksbank Wien als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstandes der Volksbank Wien, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "**Leistungsfonds**") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation erbringt auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds in Höhe von EUR 90 Mio wird sich schrittweise auf zumindest EUR 100 Mio bis zum 31.12.2021 erhöhen.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio der einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("**Schwellenwert**") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von Mitgliedern des Haftungsverbundes erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist. Dessen ungeachtet besteht in Bezug auf die Zentralorganisation die Leistungspflicht nur bis zu jenem Punkt, bei dem die Zentralorganisation noch aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen zu erfüllen hat und in Hinblick auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nur insoweit, als die Leistungspflicht für das betreffende Mitglied nicht zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmendem Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;

- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, verliert es den Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Verbundvertrag. Darüber hinaus kann die Zentralorganisation Sanktionen gegen das betreffende Mitglied erlassen; zB die sofortige Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, eine Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und – als ultima ratio – den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund.

Beteiligung der Republik Österreich (Bund) an der Volksbank Wien

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der Volksbank Wien) dem Bund das Bundes-Genussrecht zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die vom Volksbanken-Verbund gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der Volksbank Wien nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 Stückaktien der Volksbank Wien ohne Gegenleistung als Sicherheitseigentum an den Bund übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der Volksbank Wien hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die Volksbank Wien). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "**Anrechenbaren Beträge**") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit rund EUR 225 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls sind die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Volksbank Wien jeweils verpflichtet, dem Bund weitere Stammaktien der Volksbank Wien ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der Volksbank Wien namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der österreichischen Volksbanken einschließlich der Emittentin, mit Ausnahme der Volksbank Wien. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

Mitgliedschaft der Emittentin bei der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, mit Sitz Wipplingerstraße 44, 1010 Wien, Österreich. Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH ist die gesetzliche Sicherungseinrichtung des Volksbankensektors, der Banken und Bankiers, der Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken.

Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH sichert Guthaben auf Konten und Sparbüchern der Mitgliedsinstitute bis zu EUR 100.000 pro Kunde und pro Kreditinstitut. In bestimmten Fällen (Einlage stammt zB aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie) erhöht sich der gesicherte Betrag auf bis zu EUR 500.000 pro Kunde und pro Kreditinstitut. Die Leistungen der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH können nur dann abgerufen werden, wenn der Haftungsverbund nicht mehr in der Lage ist, die Lebensfähigkeit des Volksbanken-Verbundes zu sichern.

3.6.2 Auflistung der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung bestehen bei der Emittentin keine Tochtergesellschaften.

3.7 ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

3.7.1 Finanzlage

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Bilanz der Emittentin sind in der nachstehend verkürzten Übersicht dargestellt. Weiterführende Angaben ergeben sich aus den durch Verweis aufgenommenen Lageberichten zu den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin.

BILANZ (in TEUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
<i>AKTIVA</i>			
Forderungen an Kreditinstitute	191.414	161.086	147.350
Forderungen an Kunden	782.750	738.357	694.361
Vorrangige Forderungen	975.704	926.266	868.252
Nachrangige Forderungen	0	0	0
Bilanzsumme	1.002.875	951.220	892.266

PASSIVA			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	98.291	19.616	606
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	828.090	851.135	802.732
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.941	8.561	15.824
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	5.800	7.590	7.590
Eigenkapital gesamt	54.933	52.966	52.449
davon gezeichnetes Kapital Nennbetrag	15.482	15.482	15.482
Bilanzsumme	1.002.875	951.220	892.266

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017, eigene Berechnungen der Emittentin; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Sonstige Kennzahlen - Kreditinstitute			
Beträge in %	2019	2018	2017
NPL ratio (Verhältnis der notleidenden Kredite zu Forderungen an Kunden - basierend auf Nettobuchwert)	0,50%	1,31%	1,83%
harte Kernkapitalquote (CET1) *)	9,58%	10,11%	10,64%
Gesamtkapitalquote *)	9,85%	10,73%	11,72%
leverage ratio **)	na	na	na

* Gem. §30a BWG-Verbund sind die Eigenmittel auf Verbundebene zu melden - o.a. Berechnungen sind interne Berechnungen der Emittentin

** Ist nur auf Verbundebene zu melden und konsolidiert für den KI Verbund berechnet

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017)

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt:

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in TEUR, außer abweichend angegeben)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Nettozinsertrag	12.298	11.898	10.870
Provisionssaldo (Provisionserträge abzl. Provisionsaufwendungen)	7.845	6.881	7.387
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte	2.107	372	-386
Nettohandelsergebnis	0	0	0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-20.510	-21.160	-19.347
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.177	-2.193	-1.891
Jahresüberschuss	567	517	-1.907
Jahresüberschuss pro Aktien in Euro	2,66	2,43	-8,95
Bilanzgewinn	260	260	260
Cost-Income Ratio (in%)	99,67%	112,85%	107,82%

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019 und 31.12.2018, eigene Berechnung der Emittentin; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet, außer abweichend angegeben)

Die Verbesserung der Cost Income Ratio auf 99,67 % mit Stichtag 31.12.2019 im Vergleich zu 112,85 % mit Stichtag 31.12.2018 ist auf die Verbesserung der Ertragssituation und er Einsparungsmaßnahmen zurückzuführen.

Die Primäreinlagen der Emittentin setzen sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich verbrieftem Verbindlichkeiten zusammen und stellen sich wie folgt dar:

PRIMÄREINLAGEN (in TEUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	828.090	851.135	802.732
Verbrieftem Verbindlichkeiten	5.941	8.561	15.824
Primäreinlagen	834.031	859.696	818.556

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017; interne Daten; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.7.2 Betriebsergebnisse

3.7.2.1 Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden.

Der Emittentin sind keine wichtigen Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, bekannt.

3.7.2.2 Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen.

Wie aus dem Jahresabschluss herausgeht, waren keine wesentlichen Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder Nettoerträgen der Emittentin zu verzeichnen. Die Geschäftserträge blieben im Kern konstant. Es gab keine Faktoren, die zu einer erheblichen Schmälderung der Erträge der Emittentin geführt haben.

3.8 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

3.8.1 Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017:

Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2019

(Werte in Euro)

	Stand 01.01.2019	Zugänge *)	Abgänge	Ausschüttung	Jahres- überschuss	Umbuchungen	Stand 31.12.2019
Grundkapital	15.482.125,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.482.125,49
Kapitalrücklagen	18.600.901,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.600.901,00
Gewinnrücklagen	6.078.973,38	566.843,08	0,00	0,00	0,00	0,00	6.645.816,46
sonstige Rücklagen	12.544.083,98	1.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.944.083,98
Bilanzgewinn	260.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	260.000,00
Summe	52.966.083,85	1.966.843,08	0,00	0,00	0,00	0,00	54.932.926,93

*) Fonds für allgemeine Bankrisiken von 1,4 Mio. EUR

Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2018

(Werte in Euro)

	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Ausschüttung	Jahres- überschuss	Umbuchungen	Stand 31.12.2018
Grundkapital	15.482.125,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.482.125,49
Kapitalrücklagen	18.600.901,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.600.901,00
Gewinnrücklagen	5.562.235,62	516.737,76	0,00	0,00	0,00	0,00	6.078.973,38
sonstige Rücklagen	12.544.083,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.544.083,98
Bilanzgewinn	260.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	260.000,00
Summe	52.449.346,09	516.737,76	0,00	0,00	0,00	0,00	52.966.083,85

Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2017

(Werte in Euro)

	Stand 01.01.2017 *)	Zugänge	Abgänge	Ausschüttung	Jahres- überschuss	Umbuchungen	Stand 31.12.2017
Grundkapital	15.482.125,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.482.125,49
Kapitalrücklagen	18.600.901,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.600.901,00
Gewinnrücklagen	7.729.450,23	0,00	-2.167.214,61	0,00	0,00	0,00	5.562.235,62
sonstige Rücklagen	12.544.083,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.544.083,98
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	260.000,00	0,00	260.000,00
Summe	54.356.560,70	0,00	-2.167.214,61	0,00	260.000,00	0,00	52.449.346,09

* Im Stand 01.01.2017 ist die Einbringung der Österreichische Apothekerbank eG enthalten

(Quelle: Geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung der Emittentin per 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017)

Eigenmittel der Emittentin

Eigenmittel gemäß VO (EU) 575/2013 CRR (in TEUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Kernkapital (Tier 1)	50.500	50.264	49.486
Ergänzende Eigenmittel (Tier 2)	1.409	3.054	5.161
Gesamte anrechenbare Eigenmittel	51.909	53.318	54.647

(Quelle: Interne Daten der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.8.2 Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

Kapitalflussrechnung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Kapitalflussrechnung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 und deren Quellen:

KAPITALFLUSSRECHNUNG

IN EUR	2019	2018	2017
Ergebnis vor Steuern	726.124,77	-361.191,36	-1.909.712,13
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	-1.390.594,33	839.145,90	-2.319.878,50
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen und Risikovorsorgen (ohne Steuern)	-872.301,03	-2.938.608,02	6.973.407,82
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-423.248,29	0,00	-1.323,46
+/- Abnahme/Zunahme Rückstellung Steuern	99.681,66	0,00	0,00
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen an Kreditinstitute	-25.533.521,19	-13.736.091,62	84.464.847,25
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	-44.405.552,02	-42.130.127,45	-3.390.032,01
+/- Abnahme sonstige Aktiva	1.595.095,90	-432.187,80	-561.861,10
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78.675.514,53	19.010.052,27	-42.024.174,84
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-23.044.691,14	48.403.213,95	3.356.683,94
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-2.620.320,23	-7.263.107,81	-8.462.456,23
+/- Zunahme/Abnahme sonstige Passiva	653.073,29	-639.733,15	-3.518.550,61
Zahlungen aus Steuern	-159.281,69	877.929,12	2.497,52
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-16.700.019,77	1.629.294,03	32.609.447,65
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von			
Wertpapieren	27.877.740,63	0,00	1.513.516,58
Beteiligungen	0,00	72.672,83	0,00
Sachanlagen	44.327,00	47.177,00	1.560,91
Mittelabfluss durch Investitionen in			
Wertpapieren	-9.631.870,00	-408.540,00	-21.569.765,10
Beteiligungen	0,00	-1.373.841,91	-1.666.357,18
Sachanlagen	-108.397,00	-75.386,75	-405.216,79
cash-flow aus Investitionstätigkeit	18.181.800,63	-1.737.918,83	-22.126.261,58
+ Kapitalerhöhung	0,00	0,00	0,00
+/-Veränderung eigene Aktien	0,00	0,00	0,00
- Dividendenzahlungen	0,00	0,00	0,00
+/- Einzahlungen/Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-1.790.000,00	0,00	-9.779.308,37
+/- sonstige Einzahlungen/Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	-1.790.000,00	0,00	-9.779.308,37
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (=Kassenbestand)	1.659.451,39	1.768.076,19	1.064.198,49
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-16.700.019,77	1.629.294,03	32.609.447,65
cash-flow aus Investitionstätigkeit	18.181.800,63	-1.737.918,83	-22.126.261,58
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	-1.790.000,00	0,00	-9.779.308,37
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (=Kassenbestand)	1.351.232,25	1.659.451,39	1.768.076,19

(Quelle: Geprüfte Kapitalflussrechnung per 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017)

3.8.3 Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken per 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017 nach Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden:

(in TEUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019						
Verb. gg. Kreditinst.	60.767	37.524	0	0	0	98.291
Verb. gg. Kunden	777.401	17.174	6.208	27.307	0	828.090
Verbindlichkeiten Gesamt	838.168	54.698	6.208	27.307	0	926.381
31.12.2018						
Verb. gg. Kreditinst.	19.403	213	0	0	0	19.616

Verb. gg. Kunden	721.852	98.109	23.351	7.823	0	851.135
Verbindlichkeiten Gesamt	741.255	98.322	23.351	7.823	0	870.751
31.12.2017						
Verb. gg. Kreditinst.	1	605	0	0	0	606
Verb. gg. Kunden	683.749	118.983	0	0	0	802.732
Verbindlichkeiten Gesamt	683.750	119.588	0	0	0	803.338

Verbriefte Verbindlichkeiten

(in TEUR)	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019	30	2.298	3.380	233	5.941
31.12.2018	37	2.613	5.443	467	8.561
31.12.2017	7.223	47	7.977	577	15.824

Ergänzungskapital

(in TEUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019	0	0	3.780	2.020	0	5.800
31.12.2018	0	0	1.790	5.800	0	7.590
31.12.2017	0	0	0	7.590	0	7.590

Nachrangige Verbindlichkeiten)

(in Tsd. EUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019	0	0	368	1.034	232	1.634
31.12.2018	0	0	1.613	1.168	467	3.248
31.12.2017	0	0	47	2.672	577	3.296

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.8.4 Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. beeinträchtigen können

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG unterliegen den Eigenmittelerfordernissen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen an Institute" regeln).

Mit Inkrafttreten des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG sind die Bestimmungen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen" regeln) von der Volksbank Wien als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen könnten.

3.8.5 Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Trifft nicht zu.

3.9 REGELUNGSUMFELD

Die Emittentin ist ein nach den Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniertes Kreditinstitut. Als Kreditinstitut ist die Emittentin einer Reihe von europäischen Verordnungen und nationalen Aufsichtsgesetzen (zB Bankwesengesetz, WAG 2018, Zahlungsdienstegesetz, BaSAG etc) sowie einer laufenden Beaufsichtigung durch die FMA (ggf in einigen Bereichen auch unter Mitwirkung der EZB) unterworfen.

Zu den Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin beeinträchtigen könnten, siehe Kapitel "*Risikofaktoren*", Unterkapitel "*Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin*". Darüber hinaus bestehen keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.

3.10 TRENDINFORMATIONEN

3.10.1 **Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars**

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

3.10.2 **Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden**

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ergriffen Staaten und Unternehmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus zahlreiche Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die weltweite Wirtschaft und auch Österreich haben können. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten zur weiteren Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und der Frage, ob und wann Gegenmaßnahmen wie spezialisierte Behandlungen von Betroffenen und/oder Impfstoffe gegen das COVID-19 auslösende Virus allgemein verfügbar sein werden. Diese Entwicklungen können auch die Aussichten der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2020, aber auch darüber hinaus, wesentlich beeinflussen. Insbesondere im Fall von neuen oder ausweitenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitten, etwa im Fall von Ausgangs- und/oder Öffnungsbeschränkungen könnte es zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Kunden der Emittentin führen. Die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin könnte sich diesfalls wesentlich verschlechtern und die Anzahl notleidender Kredite könnte zunehmen. Auch die Refinanzierungskosten der

Emittentin könnten sich erhöhen und der Zugang des Volksbanken-Verbundes zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten könnte beschränkt werden. All diese Einflüsse und Unsicherheiten können die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen.

Es sind darüber hinaus keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die nach vernünftigem Ermessen die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

3.11 GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin verfügt über keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.

3.12 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin lautet Schottengasse 10, 1010 Wien, Österreich.

Kein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert,
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

3.12.1 Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Mag. Anton Pauschenwein (Vorstandsvorsitzender), Markus Partl, MSc und Helmut Kneissl.

Anton Pauschenwein, geboren am 08.03.1964 in Wiener Neustadt, ist österreichischer Staatsbürger. Er studierte an der juristischen Fakultät der Universität Wien und an der Wirtschaftsuniversität Wien und schloss das Studium der Betriebswirtschaft im Jahr 1994 erfolgreich ab. Ab 1994 arbeitete Mag. Pauschenwein in verschiedenen Positionen in der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, wo er schließlich 2003 die Leitung der Filialdirektion für Wiener Neustadt und Baden übernahm. Im September 2004 wurde Mag. Pauschenwein zum Geschäftsleiter und Vorstand der VB Niederösterreich Süd eingetragenen Genossenschaft bestellt. Am 09.03.2006 absolvierte er die Geschäftsleiterprüfung des Volksbankensektors. Ebenfalls 2006 wurde er in der VB NÖ Süd zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. In diese Zeit fiel auch die Fusion der Bank mit der VB Piestingtal. Im Jahr 2015 übernahm er zusätzlich die interimistische Bereichsleitung Produktmanagement in der VB Wien Baden AG. Am 16.09.2015 wurde er zum Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsleiter der Bank für Ärzte und freie Berufe AG bestellt. In der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank ist Pauschenwein als Vorstandsvorsitzender aktuell für die Marktbereiche Vertriebsmanagement, Ärztevertrieb, Versicherungen und Private Banking zuständig. Er bekleidet ab 2006 Funktionen in Aufsichtsgremien von Banken, Bankenholdings und Fördergesellschaften; aktuell als Aufsichtsrat der Volksbanken -Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H., Aufsichtsrat der Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und der VB Wien Beteiligung eG (Vorsitzender), sowie der Volksbank Verbund-Beteiligung eG und der Business Messen Wiener Neustadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung Gen.m.b.H. Weiters ist Pauschenwein Mitglied des Verbandsrats Österreichischer Genossenschaftsverband Schulze-Delitzsch.

Markus Partl ist am 24.08.1961 in Innsbruck geboren und österreichischer Staatsbürger. Nach dem Schulbesuch trat er 1980 in die Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG ein und absolvierte sämtliche im Volksbankensektor vorgesehenen Ausbildungen bis zur Geschäftsleiterprüfung im Jahr 1993, sowie parallel dazu die Controller-Basisausbildung als auch die Bilanzbuchhalterprüfung am WIFI. In den Jahren 2006 bis 2008 besuchte Partl die Donauuniversität Krems, welche er mit dem Master of Science abschloss. In der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG durchlief Partl mehrere Abteilungen und war zuletzt bis 2003 als Leiter der Kreditabteilung tätig. Im Jahr 2003 wechselte Markus Partl in den Österreichischen Genossenschaftsverband nach Schulze-Delitzsch und war dort unter anderem für das Verbundrating, für die Entwicklung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft im Volksbankensektor, die Konzeption der Verbundbilanz nach IFRS sowie die Programmleitung beim Projekt Verbundmodell neu (KI Verbund nach § 30a BWG) verantwortlich. Im Jahr 2012 wechselte Partl im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs vom ÖGV in die Österreichische Volksbanken AG, wo ihm als Bereichsleiter Vertrieb Volksbanken im Jahr 2014 die Prokura verliehen wurde. Im Oktober 2015 wurde Markus Partl in den Vorstand der Bank für Ärzte und freie Berufe AG berufen und ist dort für die Marktfolge verantwortlich. Weitere Funktionen bekleidet Partl als ehrenamtlicher Vorstand der Volksbankenakademie, im Beirat der VB Services für Banken GmbH und im Aufsichtsrat der Verbund Beteiligung eG.

Helmut Kneissl wurde am 22.05.1962 in Wien geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Er absolvierte eine Lehre zum Bürokaufmann in der Meisl Bank, die er 1981 abschloss. Von 1982 bis 1990 war Kneissl in der Volksbank Ost, die rd. 60 Mitarbeiter beschäftigte, in Schwechat beschäftigt, zuletzt als Leiter Rechnungswesen bzw. von 1989 bis 1990 als Leiter Betrieb. Ab 1983 absolvierte Kneissl die vorgesehenen Seminare im Volksbankensektor, die mit den Volksbankenprüfungen 1 und 2 abschloss. Im Jahr 2004 absolvierte Kneissl erfolgreich die Volksbanken-Geschäftsleiterprüfung. In den Jahren 1990 bis 1996 war Kneissl in der San Paolo Bank (Austria) als Leiter Abwicklung bzw. Leiter der Filiale Wien tätig. Seit 1996 war er in der Österreichischen Apothekerbank eG für die Belange Personal, Controlling und Marktfolge zuständig, davon seit 2002 als zuständiger Vorstand. In

der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank ist Kneissl für HR, den Apothekenvertrieb und den Filialvertrieb zuständig.

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin während der letzten fünf Jahre	FUNKTION noch aktiv (Ja/Nein)	
VORSTAND			
VDir. Mag. Anton Pauschenwein Vorsitzender des Vorstandes	Aufsichtsrat Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Ja	
	Volksbanken-Versicherungsdienst-Gesellschaft m.b.H.	Ja	
	VB Wien Beteiligung eG (Vorsitzender)	Ja	
	Volksbank Verbund-Beteiligung eG	Ja	
	Business Messen Wiener Neustadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung Gen.m.b.H.	Ja	
	Verbandsrat Österreichischer Genossenschaftsverband Schulze-Delitzsch NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH	Ja	
	VOLKSBANK WIEN AG, früher Volksbank Wien-Baden AG	Nein (bis 24.06.2016) Nein (bis 22.08.2015)	
	Vorstand VB Niederösterreich Süd eG, früher Volksbank Niederösterreich Süd eG	bis 21.01.2016	
	Abwickler, Liquidator Ärzte Consulting GmbH in Liqu	Nein (bis 26.01.2017)	
	Markus Partl, MSc Mitglied des Vorstandes	Aufsichtsrat Verbund Beteiligung eG	Ja
		Vorstand (ehrenamtlich) Volksbanken Akademie	Ja
		Beirat VB Services für Banken GmbH	Ja
		Vorstand Volksbank Einlagensicherung eG in Liqu.	Nein (bis 15.04.2016)
Volksbank Vertriebs- und Marketing eG		Nein (bis 22.12.2015)	
Geschäftsführer Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.		Nein (bis 30.07.2016)	
Prokurist Immigon portfolioabbau ag i.A.		Nein (bis 10.07.2015)	
Abwickler, Liquidator Schulze-Delitzsch Fakt e.Gen. i.L.		Nein (bis 03.06.2015)	

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin während der letzten fünf Jahre	FUNKTION noch aktiv (Ja/Nein)
	Schulze-Delitzsch Immo e.Gen. I.L.	Nein (bis 03.06.2015)
	Schulze-Delitzsch OÖ e.Gen. i.L.	Nein (bis 03.06.2015)
	Volksbank Einlagensicherung eG. In Liqu.	Nein (bis 01.08.2015)
	Ärzte Consulting GmbH in Liqu.	Nein (bis 26.01.2017)
Helmut Kneissl	Beirat	
Mitglied des Vorstandes	Apotholding	Ja
	Vorstand	
	Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG	Nein (bis 11.10.2018)
	Geschäftsleiter	
	Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG	Nein (bis 03.10.2017)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 20 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt und bestellt. Fünf Mitglieder sind gemäß § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandte Arbeitnehmervertreter. Drei Mitglieder sind kooptierte Mitglieder.

Name	Funktion	Geburts-jahr	Erst-bestellung	Funktions-perioden
VDir. Mag. Dr. Rainer Borns	AR Vorsitz	1970	2009	2023
Mag. pharm. Gottfried Bahr	AR Stellv. Vorsitz	1948	2017	2022
Präs. Dr. Herwig Lindner	AR Stellv. Vorsitz	1962	2015	2025
Mag. Dr. Martin Hochstätger	AR Stellv. Vorsitz	1970	2017	2022
Mag. Sven Abart		1962	2017	2022
MR Prim. Dr. Walter Ebm		1951	2015	2025
KAD HR Dr. Jörg Krainhöfner		1959	2016	2021
Mag. Suzana Madzarevic		1979	2020	2025
Mag. pharm. Leopold Schmudermaier		1949	2017	2022
Dr. Gerhard Schobesberger		1960	2007	2022
Mag. Dr. Johann Steindl		1954	2017	2022
HR Hon.Prof. KAD Dr. Johannes Zahrl		1963	2016	2021

Josef Haas, MBA vom Betriebsrat entsandt		1958	2013	
Prok. Mag. Helmut Grüssinger vom Betriebsrat entsandt		1965	2017	
Petra Fuchs vom Betriebsrat entsandt		1973	2017	
Elisabeth Rigl vom Betriebsrat entsandt		1965	2019	
Christiane Hörhager vom Betriebsrat entsandt		1966	2016	
Präs. MR Dr. Gerhart Bachmann Kooptiertes Mitglied		1957	2018	
Dr. Wolfgang Nowatschek Kooptiertes Mitglied		1960	2018	
Prof. Dr. Markus Metzl Kooptiertes Mitglied		1972	2018	

Mag. Dr. Rainer Borns, geboren am 07.08.1970 in Mistelbach, ist österreichischer Staatsbürger. Nach seinem Jusstudium an der Universität Wien, das er 1994 mit dem Doktorat abschloss, trat er in den Österreichischen Genossenschaftsverband nach Schulze-Delitzsch (ÖGV) ein, wo er schließlich, nach Absolvierung der Geschäftsleiterprüfung im Volksbankensektor im Jahr 2000, im darauf folgenden Jahr 2001 in den Vorstand (Bereich Markt) des ÖGV berufen wurde. 1998 erlangte er das Zertifikat des Österreichischen Controller-Instituts. In der Zeit im ÖGV verfasste Rainer Borns das umfangreiche Nachschlagewerk „Das Österreichische Bankrecht“, 2006, Verlag Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch). Im Jahr 2012 wechselte Borns als COO in die Österreichische Volksbanken AG (nunmehr immigon portfolio abbau ag), zuständig für die Verbundstruktur. Seit 2015 ist er in der VB Wien AG, als stellvertretender Vorstandsvorsitzender insbesondere zuständig für Finanzen. Weitere Funktionen bekleidet Borns u.a. im Vorstand der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG sowie im Aufsichtsrat der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., der Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., der österreichischen Kontrollbank AG und der Wiener Börse AG.

Mag. Gottfried Bahr wurde am 03.11.1948 in Wien geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Nach der Matura studierte Bahr an der Universität Wien Pharmazie und schloss 1973 mit der Sponson zum Magister der Pharmazie ab. Seit 1976 ist Bahr selbständiger Apotheker in Wien und seit 1987 war er in unterschiedlichen Funktionen seiner Standesvertretung engagiert: 1996 bis 2006 übte Bahr die Präsidentschaft der Österreichischen Apothekerverbandes aus. Gleichzeitig war er Präsidiumsmitglied der Österreichischen Apothekerkammer. Ab 1992 war er Obmann der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich, von 1997 bis zur Fusion 2017 war Bahr AR- Vorsitzender der Österreichischen Apothekerbank eG. Weitere Funktionen übt Bahr im Aufsichtsrat der Herba-Chemosan Apotheker AG (bis 2019), der Schulze-Delitzsch Ärzte- und freie Berufe eG., sowie als AR Vorsitzender in der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG. aus. Er ist unbeschränkt haftender Gesellschafter in der Apotheke Liesing Riverside Mag. pharm. Elfriede Oswald KG und Gesellschafter/Geschäftsführer der ALMAGO Immobilienverwertungs GmbH.

Präsident Dr. Herwig Lindner, wurde am 27.11.1962 in Judenburg geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er absolvierte das Studium der Medizin an der Karl-Franzens-

Universität Graz und ist seit 1996 Arzt für Allgemeinmedizin. 2002 begann er seine Tätigkeit als Facharzt am LKH Graz-West am Departement für Gastroenterologie, Infektiologie und Tropenmedizin. Seit 1994 ist Lindner in der Ärztekammerpolitik in verschiedenen Funktionen tätig. Von 2003 bis 2007 war Lindner Kurienobmann der angestellten Ärzte, seit 2003 im Vorstand und seit 2012 ist er Präsident der Ärztekammer Steiermark. Von 2012 bis 2017 war Lindner Finanzreferent und seit 2017 1. Vizepräsident der Österreichischen Ärztekammer.

Mag. pharm. Dr. rer. nat. Martin Hochstöger, geboren am 24.08.1970 in Wien, ist österreichischer Staatsbürger. Er absolvierte das Studium der Pharmazie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, das er 1997 mit der Sponsion zum Mag. pharm. abschloss. 1998 bis 2000 absolvierte Hochstöger das Aspirantenjahr in der Schwedenapotheke in Wien. Seit dem Jahr 2000 ist er selbständig in der Stadtapotheke Landeck tätig. 2005 promovierte er zum Dr. Dr. rer. nat. an der Universität Wien. Von 2006 bis 2017 übte Hochstöger verschiedene Funktionen in der Österreichischen Apothekerkammer und im Österreichischen Apothekerverband sowie in der pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich aus. Derzeit ist Hochstöger als Vorstand/Stifter der Carl Hochstöger Gedächtnisstiftung als Privatstiftung, als Aufsichtsrat der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG und als Geschäftsführer/Gesellschafter der Martin Hochstöger GmbH. tätig. Unbeschränkt haftet Hochstöger als Gesellschafter der Stadtapotheke zur Mariahilf Mag. Hochstöger KG.

Mag. rer. soc. oec. Sven Abart, geboren am 08.11.1962 in Mödling, ist österreichischer Staatsbürger. Er beendete das Studium der Handelswissenschaften an der WU Wien im Jahr 1989 und trat anschließend in den österreichischen Apothekerverband in das Wirtschaftsreferat ein. Seit 1998 ist Abart gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger für Unternehmensbewertung. Er hält regelmäßig Vorträge zu betriebswirtschaftlichen Themen. Mag. Abart ist seit 2010 Direktor des Österreichischen Apothekerverbandes und hat in dieser Funktion im Rahmen der Interessensvertretung laufend Kontakte zu Parlament und Ministerien sowie anderen Interessensvertretungen des Gesundheitsbereiches. Weiters ist Abart Vorstand der Dr. Friedrich Dormann und Mag. pharm. Ludovika Dormann Privatstiftung und Aufsichtsrat der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG.

MR Prim. Dr. Walter Ebm wurde am 05.12.1951 in Wien geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Nach dem Medizinstudium, das er 1976 abschloss, absolvierte er die Ausbildung zum Facharzt für Innere Medizin an der Universitätsklinik in Wien. Seit 1982 ist Ebm Vollversammlungsmitglied der Ärztekammer Wien und war von 1985 bis 2012 als Finanzreferent im Vorstand der Ärztekammer Wien, davon von 1999 bis 2012 im Präsidium. Dr. Ebm übt seit vielen Jahren seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der Wiener Privatklinik Holding AG aus. Weitere Funktionen bekleidet Ebm als Geschäftsführer von folgenden Unternehmen: Braunegg Lufttaxi Gesellschaft m.b.H, Businessair Flugschule und Flugzeugvermietung GmbH, Dr. EBM Praxisvermietungs GmbH, NWPK Privatklinik-Beteiligungs-GmbH, Privatklinik, WPK Health Services GmbH Projektierungs GmbH, WPK Pflege- und Rehabilitationszentrum GmbH und, Wiener Privatklinik Betriebs-GmbH.

KAD HR Dr. Jörg Krainhöfner wurde am 07.08.1959 in Wien geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Das Studium der Rechtswissenschaften schloss er im Jahr 1985 mit dem Titel Dr. Jur. ab. 1983 trat er in die österreichischen Dentistenkammer ein und war von 1994 bis 2005 Kammeramtsdirektor in der österreichischen Dentistenkammer. Im Jahr 2006 wurde Krainhöfner zum Kammeramtsdirektor der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt. Zusätzlich übt er seit langem die Funktion als Laienrichter am Bundesfinanzgericht und seit 2014 am Bundesverwaltungsgericht aus. Seit 1997 ist Jörg Krainhöfner ständiges Mitglied der österreichischen Delegation im Rat der europäischen Zahnärzte sowie bei der Weltorganisation der Zahnärzte. Weiters übt Krainhöfner unter

anderem Funktionen im sozial- und arbeitsrechtlichen Senat am OGH, sowie im Nutzerbeirat der ELGA GmbH. aus.

Mag. Suzana Madzarevic wurde am 08.04.1979 in Graz geboren und ist Österreicherin. Sie studierte Internationale Betriebswirtschaft an der Universität Wien und erlangte 2003 den Abschluss als Magister. Im Form von Post Graduate Ausbildungen nahm sie unter anderem am IFRS Lehrgang teil. Weiters absolvierte sie im Oktober 2009 die Prüfung zum CIA sowie 2009 bis 2011 das Senior Commercial Training Program und das Young Industrial Power Program. Ihr beruflicher Weg begann 2004 in der Siemens AG, wo sie bis 2011 in der Siemens AG Österreich Industrial Solutions / Controlling unter anderem für operative und strategische Planung verantwortlich zeichnete. 2011 bis 2013 war Madzarevic in der AB Volvo Penta / Business Support Manager, zuständig für die Bereiche Finanzen, Controlling, Organisation und für den Order to Delivery Prozess tätig. Die folgenden zwei Jahre verbrachte sie als CFO in der Enso Detego GmbH, wo sie die Leitung der Finanzen, HR, Administration und IT innehatte. Ab 2015 bekleidete Madzarevic als CFO bei der Tyromotion GmbH die Leitung des Finanz- und Rechnungswesens, HR, Administration und IT. Im Jahr 2018 wechselte sie als Bereichsleiterin Wirtschaft und Infrastruktur in die Ärztekammer für Steiermark. Dort leitet sie die Abteilungen Buchhaltung, Immobilien und internes Service und ist sowohl für die Vermögensveranlagung und Steuerung des Wohlfahrtsfonds als auch für die Führung von 13 Mitarbeitern verantwortlich.

Mag. pharm. Leopold Schmudermaier wurde am 01.10.1949 in Eggenburg geboren. Er ist österreichischer Staatsbürger. Das Studium der Pharmazie an der Universität Wien schloss er im Jahr 1976 mit der Sponsion zum Mag. pharm. ab. Seit 1996 ist er als selbständiger Apotheker tätig. Seit 1981 ist Schmudermaier in verschiedenen pharmazeutischen Berufsorganisationen tätig; unter anderem als Vorstandsmitglied der pharmazeutischen Gehaltskasse Österreich, als 1. Vizepräsident der österreichischen Apothekerkammer (1987-1996) und 2003 bis 2012 als 2. Vizepräsident. Seit dem Jahr 2000 ist Schmudermaier als Vertreter des österreichischen Apothekerverbandes in internationalen Angelegenheiten tätig. 2007 wurde er für die einjährige Funktionsperiode zum Präsidenten und 2008 zum Vizepräsidenten der PGEU (Pharmaceutical Group of the European Union) bestellt. Im Jahr 2012 wurde Schmudermaier das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

MR Dr. Gerhard Schobesberger, PLL.M ist Facharzt für Medizinische und Chemische Labordiagnostik. Er wurde am 06.01.1960 in Linz geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Er absolvierte sein Studium an der Universität Wien und promovierte im Jahr 1984 zum Dr. med. Nach der Facharztausbildung am LKH Steyr, die er 1993 abschloss, wurde er selbständiger Laborfacharzt in Steyr. Er übte eine Lehrtätigkeit am anatomischen Institut der Universität Wien aus und ist seit 1996 in der Ordinationsgehilfennenausbildung tätig. Zusätzliche Ausbildungen absolvierte Schobesberger unter anderem in folgenden Bereichen: Management für leitende Spitalsärzte, Buchhaltung, Notarztdiplom, Umweltmedizin, Studium Betriebswirtschaft Linz (1991-1994), Masterstudium Medizinrecht sowie Medizin- und Bioethik an der JKU Linz, u.v.a.m. Publikationen liegen u.a. in englischer Sprache zum Thema Hepatitis C und Hepatitis B vor. Seit 1986 ist Dr. Schobesberger in standespolitischen Angelegenheiten involviert. So ist er u.a. Vorstandsmitglied und Finanzreferent der oberösterreichischen Ärztekammer, Wohlfahrtssausschussmitglied sowie Fachgruppenvertreter der medizinischen und chemischen Labordiagnostik in der Ärztekammer Oberösterreich.

Prof. Dr. Johann Steindl wurde am 25.11.1954 in Gaflenz geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien trat er 1983 als Referent der Rechts- und Sozialpolitischen Abteilung in die Österreichische Apothekerkammer ein, die er auch vom 1986 bis 2012 leitete. Von 2012 bis zu seiner

Pensionierung im Jahr 2019 war Steindl Kammeramtsdirektor der Österreichischen Apothekerkammer. Steindl war 2003 bis 2012 als Lektor an der Universität Wien für das Fach „Gesetzeskunde für Pharmazeuten“ und am WIFI Wien mit der Vorbereitung für die Befähigungsprüfung für den Großhandel mit Arzneimitteln tätig. Seit 1984 publizierte er über 150 juristische Beiträge in verschiedenen pharmaziebezogenen Medien, aber auch über die Kammern in „Elhenicky (Hrsg.), Körperschaften öffentlichen Rechts“, Manz Verlag.

KAD Hon. Prof. Dr. Johannes Zahl, geboren am 21.02.1963 in Wien, besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien war er unter anderem als Assistent am Institut für Strafrecht und in der Rechtsabteilung der Sozialversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) tätig. Seit 1996 ist er als leitender Angestellter in der österreichischen Ärztekammer tätig, in der er 2012 zum Kammeramtsdirektor bestellt wurde. Weiters ist Zahl Beisitzer in der Bundesschiedskommission beim OGH, fachkundiger Laienrichter für Arbeits- und Sozialrecht am OGH sowie Lehrbeauftragter der Medizinischen Universität Wien, Universität Linz und Donauuniversität Krems für Arbeits- und Sozialrecht, Medizinrecht und Recht der ärztlichen Begutachtung. Er ist Mitbegründer des Zentrums für Medizinrecht und Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Recht der Medizin“, die im Manz-Verlag erscheint. Zahlreiche Publikationen und Aufsätze sowie Vorträge zu medizinrechtlichen Themen runden den Tätigkeitsbereich von Dr. Zahl ab.

Vom Betriebsrat entsandt:

Josef Haas, MBA, geboren am 15.03.1958 in Unterpremstätten, Stmk., ist österreichischer Staatsbürger. Nach der Matura an der HAK trat er 1978 in die Creditanstalt -Bankverein AG in Graz ein, wo er eine universelle Bankausbildung erlangte. 1998 besuchte er den ÖVFA Lehrgang (Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management), den er mit dem CEFA-Diplom (Certified EFFAS Financial Analyst, EFFAS = European Federation of Financial Analysts Societies) abschloss. Nach verschiedenen Tätigkeiten im Veranlagungs- und Treasurybereich in der Landesdirektion Steiermark wechselte Haas 2002 in die Private Banking Abteilung die er neu organisierte und auch die Leitung übernahm. 2005/2006 war er in der Abteilung Privatkundengeschäft und im Midoffice der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG in Graz beschäftigt. In den Jahren 2007 bis 2009 baute Haas die Grazer Geschäftsstelle von MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG Wien auf, deren Leitung er innehatte. Seit 2009 ist Haas in der Bank für Ärzte und freie Berufe beschäftigt, wo er in der Kundenbetreuung und als stellvertretender Regionalleiter tätig ist.

Prok. Mag. Helmut Grüssinger wurde am 30.03.1965 in Wien geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Nach absolvierter HAK-Matura studierte Grüssinger Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien und schloss sein Studium im Jahr 1991 erfolgreich mit dem Magistertitel ab. Nach seiner Beschäftigung als Assistent Controller bei der Tandon Computer AG trat er 1993 in die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (BAWAG) ein. Dort war er u.a als Revisionsassistent in der BAWAG Leasing GmbH und als Kreditreferent in der Kreditabteilung Wiener Zweigstellen tätig. 2001 trat Grüssinger als Kreditreferent in die Österreichische Volksbanken AG ein, von wo er 2003 in die Konzernrevision wechselte. Seit 2007 ist Grüssinger in der Bank für Ärzte und freie Berufe tätig, wo ihm die Prokura verliehen wurde und er nach Aufgaben als Risikomanager für das operationelle Risiko und Projektleiter beispielsweise bei der Umstellung vom IRB Ansatz auf Standardansatz, und Verantwortlicher für das interne Kontrollsystem nun in der Ärzte- und Apothekerbank AG die Leitung der Abteilung Sanierung und Betreuung innehat. Grüssinger absolvierte den Fachlehrgang des Volksbankenverbands „Interne Revision“ mit gutem Erfolg und schloss 2009 den Lehrgang „Human, Corporate & IT Competence“ an der Donauuniversität Krems mit ausgezeichnetem Erfolg ab.

Petra Fuchs wurde am 04.10.1973 geboren und ist österreichische Staatsbürgerin. Sie absolvierte von 1989 bis 1992 eine Lehre als Bürokaufmann bei der Länderbank AG in Wien. Ab 1992 war sie in der Bank Austria AG und ab 1996 in der GE Money Bank in der Kundenberatung tätig. 2005 wurde Fuchs innerhalb der GE Money Bank zur Kreditreferentin bestellt, wo sie ab 2007 die Teamleitung innehatte. Seit 2010 ist Frau Fuchs in der Apothekerbank eG und ab Fusion 2017 in der Ärzte und Apothekerbank AG in mehreren Funktionen beschäftigt; derzeit leitet sie das Kundenservice-Team. Im Laufe der beruflichen Tätigkeit absolvierte Fuchs u.a. diverse Personalführungs- und Persönlichkeitsbildungsseminare (Konfliktmanagement, Kommunikationstraining) Risikobewertungs- und Bonitätsbeurteilungsseminare sowie Verkaufsseminare.

Elisabeth Rigl, geboren am 19.01.1965 in St. Pölten, besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Nach absolvierter Handelsschule trat sie in die Zentral- Ein- und Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Betriebe reg.Gen.m.b.H. ein und war ab 1990 Bereichsleiterin für Düngemittel und Mineralölprodukte, ab 1992 auch für Pflanzenschutzmittel. 1993 wurde Rigl in die neu gegründete ZEG & Schreder Handelsges.m.b.H. mit den oben angeführten Aufgaben übernommen. Im Jahr 1994 trat Rigl in die Österreichische Apothekerbank eG ein und übte unter anderem folgende Funktionen aus: Leitung der Kreditverwaltung ab 2000, ab 2001 Handlungsvollmacht und Tätigkeit als Vorstandsassistentin und Gremialbetreuung. Ab 2012 war Rigl in der Kundenbetreuung und ab Fusion 2017 in der Bilanzierung/Meldewesen tätig. Seit 2019 arbeitet sie am Schalter Spitalgasse.

Christiane Hörhager, geboren am 10.11.1966 in München, ist deutsche Staatsbürgerin. Von 1983 bis 1986 absolvierte sie eine Banklehre bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, die sie 1986 als Bankkauffrau abschloss. Bis 1999 war Hörhager in der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in verschiedenen Funktionen tätig, unter anderem als Kundenbetreuerin und nach der Ausbildung zur Wertpapierfachkraft in der Anlageberatung. Seit 2001 ist Hörhager in der Bank für Ärzte und freie Berufe, nach Fusion in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG im Bereich Risikomanagement und hier insbesondere für Immobilienschätzungen beschäftigt. Im Jahr 2003 erwarb sie die Befähigung zum Immobilienmakler- und Verwalter, 2007-2009 schloss sie den Universitätslehrgang zur akademischen Immobilienberaterin und Liegenschaftsmanagerin an der technischen Universität Wien erfolgreich ab.

Kooptierte Mitglieder:

Präs. MR Dr. Gerhart Bachmann wurde am 18.05.1957 in Feldkirch geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist in Feldkirch als Facharzt für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde tätig. Bachmann engagiert sich seit Jahren in der Landesvertretung, wo er der Zahnärztekammer Vorarlberg als Präsident vorsteht. In der Österreichischen Zahnärztekammer übt Bachmann im Bundesvorstand die Funktion des Finanzreferenten aus.

Dr. Wolfgang Nowatschek, geboren am 13.09.1960, ist österreichischer Staatsbürger. Nach der Matura verbrachte er im Rahmen eines Schüleraustauschprogrammes ein Jahr in den USA. Anschließend inskribierte er an der Universität Wien das Studium der Rechtswissenschaften, das er im Jahr 1984 mit der Promotion zum Dr. iuris abschloss. Nach dem Gerichtsjahr 1984/1985 trat Nowatschek als Direktionsassistent in die pharmazeutische Gehaltskasse ein. Seit 2002 ist er als geschäftsführender Direktor ebendort tätig und ist beispielsweise Projektbeauftragter für das Pilotprojekt e-Medikation. Nowatschek steht auch immer wieder als Vortragender in verschiedenen Seminaren (z.B. Business Circle) zur Verfügung und publiziert in den Landesmedien, wie der Österreichischen Apothekerzeitung. Ehrenamtlich übt er die Funktion des Finanzverantwortlichen im Vorstand von AFS-Österreich (Austauschprogramme für soziales und interkulturelles Lernen) aus.

Prof. Dr. Markus Metzl, MSc, geboren am 13.06.1972 in Wien, ist österreichischer Staatsbürger. Er absolvierte die Ausbildung zum WIFI-Bilanzbuchhalter in einer Steuerberatungskanzlei. Parallel zur seiner Controllertätigkeit in einem Spritzgussunternehmen schloss Metzl den Lehrgang „Management by Controlling“ am WIFI Wien erfolgreich ab. Im Anschluss absolvierte Metzl den Master of Business Administration an der Alpen Adria Universität Klagenfurt und ein Doktoratsstudium über Management und Ökonomie im Gesundheitswesen an der St. Elisabeth Universität in Bratislava. Metzl war viele Jahre als selbständiger Steuerberater und Bilanzbuchhalter tätig und wechselte 2002 zur Österreichischen Ärztekammer, wo er 12 Jahre als Leiter des Rechnungswesens in der Akademie der Ärzte GmbH wirkte. 2014 wurde Metzl zum Abteilungsleiter Finanzen und Steuern in der Österreichischen Ärztekammer bestellt. Als Dozent für das Studienzentrum Hohe Warte, an dem er eine Gastprofessur ausübt, betreut er Diplomanden bei finanzwirtschaftlichen Themen. Weiters publiziert Metzl regelmäßig zu arbeitsrechtlichen und steuerlichen Fragen in der Österreichischen Ärztezeitung. Präs. MR Dr. Gerhart Bachmann

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin während der letzten fünf Jahre	FUNKTION noch aktiv (Ja/Nein)
AUFSICHTSRAT		
Mag. Dr. Rainer Borns	Vorstand	
Vorsitzender des Aufsichtsrates	VOLKSBANK WIEN AG	Ja
	Volksbank Vertriebs- und Marketing eG	Ja
	Immigon portfolioabbau ag i.A.	Nein (bis 06.07.2015)
	Aufsichtsrat	
	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.	Ja
	Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Vorsitzender)	Ja
	VB Verbund-Beteiligung eG (Vorsitzender)	Ja
	Volksbanken-Beteiligungsges.m.b.H.	Ja
	VB-Beteiligungsgenossenschaft der Obersteiermark eG	Ja
	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft	Ja
	Wiener Börse AG	Ja
	A.B.S. Factoring AG	Nein (bis 03.05.2016)
	ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH	Nein (bis 05.08.2015)
	ERGO Versicherung Aktiengesellschaft	Nein (bis 16.04.2016)
	VB Regio Invest	Nein (bis 07.08.2015)
	Volksbanken -Versicherungsdienst-Gesellschaft m.b.H.	Nein (bis 06.04.2016)
	Geschäftsführer	
	VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (Verbandsrat)	Ja
	Mitglied Verbandsrat des Österreichischen Genossenschaftsverbands Schulze-Delitzsch	Ja
	Beirat	
	Mitglied des Fachbeirats der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH	Ja

	Mitglied des Verbandsrates des Österreichischen Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	Ja
Mag. Gottfried Bahr Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	Geschäftsführer ALMAGO Immobilienverwertungs GmbH	Ja
	Aufsichtsrat Herba Chemosan Apotheker-AG	Ja (bis 23.07.2020)
	Gesellschafter Schulze-Delitzsch Ärzte- und freie Berufe e. Gen.	Ja
	Verwaltungsgenossenschaft Österr. Apothekerbank eG. (Vorsitzender)	Ja
	Gesellschafter/Geschäftsführer ALMAGO Immobilienverwertungs GmbH	Ja
	Inhaber Apotheke Jedlesee Mag. pharm. Gottfried Bahr e.U.	Ja
	Unbeschränkt haftender Gesellschafter Apotheke Liesing Riverside Mag. pharm. Elfriede Oswald KG.	Ja
	Kommanditist Apotheke Rodaun Mag. pharm. Beate Bahr KG Apotheke zum Einsiedler, Mag.pharm. Christian Zeilinger KG RCI Reprografie GmbH & Co KG	Ja Ja Ja
	Weitere Funktionen Stv. Vorsitz Kontrollausschuss der Österreichischen Apothekerkammer, Mitglied Kontrollausschuss der Pharmazeutischen Gehaltskasse, Mitglied Kontrollausschuss des Apothekerverbandes	Ja Ja Ja
	Mag. Dr. Martin Hochstätger Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	Vorstand Carl Hochstätger Gedächtnisstiftung als Privatstiftung
Aufsichtsrat Verwaltungsgenossenschaft Österr. Apothekerbank eG.		Ja
Geschäftsführer/Gesellschafter Martin Hochstätger GmbH		Ja
Stifter Carl Hochstätger Gedächtnisstiftung als Privatstiftung		Ja
Unbeschränkt haftender Gesellschafter Stadtapotheke zur Mariahilf Mag. Hochstätger KG		Ja

	Kommanditist	
	Kronburg-Apotheke Mag. Reinstadler-Jäger KG	Ja
	Sonnberg-Apotheke KG Pächterin Mag. pharm. Verena Tomaselli, früher Sonnberg Apotheke KG	Nein
Präsident Doktor Herwig Lindner Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	Präsident Ärztchammer Steiermark	Ja
	Vizepräsident Österreichische Ärztekammer	Ja
Mag. Sven Abart Mitglied des Aufsichtsrates	Vorstand Dr. Friedrich Dormann und Mag. pharm. Ludovika Dormann Privatstiftung	Ja
	Aufsichtsrat Verwaltungsgenossenschaft Österr. Apothekerbank eG.	Ja
	Direktor Österreichischer Apothekerverband	Ja
Prim. Dr. Walter Ebm Mitglied des Aufsichtsrates	Vorstand Wiener Privatlinik Holding AG	Ja
	Geschäftsführer	
	Braunegg Lufttaxi Gesellschaft m.b.H	Ja
	Businessair Flugschule und Flugzeugvermietung GmbH	Ja
	Dr. EBM Praxisvermietungs GmbH	Ja
	NWPK Privatlinik-Beteiligungs-GmbH	Ja
	Privatlinik Projektierungs GmbH	Ja
	WPK Health Services GmbH	Ja
	WPK Pflege- und Rehabilitationszentrum GmbH	Ja
	Wiener Privatlinik Betriebs-GmbH	Ja
	Kommanditist	
	WPK Health Services GmbH	Ja
	Funktionsträger	
	WPK Pflege- und Rehabilitationszentrum GmbH & Co Zentrum Liechtenstein KG	Ja
	Wiener Privatlinik Betriebs-GmbH & Co KG	Ja
	WPK Health Service GmbH & CO Verwaltungs- KG	Ja
	WPK Pflege- und Rehabilitationszentrum GmbH & Co Zentrum Preßbaum KG	Ja
	Privatlinik Projektierungs GmbH & Co KG	Ja
	Unbeschränkt haftender Gesellschafter	
	Univ. Prof. Dr. Felix STOCKENHUBER – Dr. Walter EBM Fachärzte für innere Medizin OG	Nein (bis 22.03.2017)
Petra Fuchs Mitglied des Aufsichtsrates	Keine	

Mag. Helmut Grüssinger Mitglied des Aufsichtsrates	Keine	
Josef Haas, MBA Mitglied des Aufsichtsrates	Keine	
Christiane Hörhager Mitglied des Aufsichtsrates	Keine	
Dr. Jörg Krainhöfner Mitglied des Aufsichtsrates	Kammeramtsdirektor Österreichische Zahnärztekammer	Ja
Mag. Madzarevic Suzana Mitglied des Aufsichtsrates	Inhaber Caissa Corporate Advisory e.U.	Ja
Elisabeth Rigl Mitglied des Aufsichtsrates	Keine	
Mag. Leopold Schmudermaier Mitglied des Aufsichtsrates	Geschäftsführer/Gesellschafter Apoturo GmbH Malbec GmbH	Ja Ja
	Aufsichtsrat Verwaltungsgenossenschaft Österr. Apothekerbank eG.	Ja
	Unbeschränkt haftender Gesellschafter Europa-Apotheke Mag.pharm. Schmudermaier KG	Ja
Dr. LL. M.Gerhard Schobesberger Mitglied des Aufsichtsrates	Geschäftsführer und Gesellschafter Dr. Schobesberger Labordiagnostik GmbH	Ja
	Vorstand (Referent für Kammerpolitik f. niedergel. Ärzte und Ärztinnen) Oberösterreichische Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und klinische Chemie	Ja
	Aufsichtsrat GHS Senior Housing Immobilien II AG	Ja
	Unbeschränkt haftender Gesellschafter Dr. Taucher & Co. OG	Ja
	Präsidiumsmitglied Oberösterreichische Ärztekammer	Ja
Mag. Dr. Johann Steindl Mitglied des Aufsichtsrates	Vorstand Verwaltungsgenossenschaft Österr. Apothekerbank eG.	Ja
Dr. Johannes Zahrl Mitglied des Aufsichtsrates	Kammeramtsdirektor Österreichische Ärztekammer	Ja

Präs. MR Dr. Gerhart Bachmann Kooptiertes Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Zahnärztekammer Vorarlberg	Ja
	Finanzreferent Österreichische Ärztekammer	Ja
	IG-Vorarlberger Zahnärzte Obmann Stv und Kassier	Nein (bis 03.03.2019)
Dr. Markus Metzl, MSc Kooptiertes Mitglied des Aufsichtsrates	Abteilungsleiter Finanzen und Steuern Österreichische Ärztekammer	Ja
	Geschäftsführer ÖÄK Beteiligungsholding GmbH	Ja
	Gastprofessor Studienzentrum Hohe Warte	Ja
Dr. Wolfgang Nowatschek Kooptiertes Mitglied des Aufsichtsrates	Geschäftsführender Direktor Pharmazeutische Gehaltskasse	Ja
	Finanzverantwortlicher AFS Österreich	Ja
	Apotheker ohne Grenzen – Österreich Schriftführer und Kassier	Ja

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

3.12.2 Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Mitglieder des Aufsichtsrats sind Kunden der Emittentin. Die Emittentin erachtet diesen Umstand jedoch nicht als Interessenkonflikt zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die oben angeführten Personen halten nach Kenntnis der Emittentin keine Wertpapiere der Emittentin.

3.13 BEZÜGE UND VERGÜTUNGEN

3.13.1 Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2019 von der Emittentin Bezüge ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion bzw. im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und abgesehen davon keine sonstigen Zahlungen. Die Gesamtbezüge

des Vorstands (einschließlich bereits pensionierter ehemaliger Vorstandsmitglieder) betragen im Geschäftsjahr 2019 rund TEUR 889. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr 2019 TEUR 137.

3.13.2 Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2019 für Abfertigungen Rückstellungen in Höhe von rund TEUR 112 und für Jubiläumsgeld rund TEUR 2 gebildet. Rückstellungen für Pensionen in Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2019 nicht gebildet.

3.14 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

3.14.1 Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Vorstand/Geschäftsleiter	Funktion seit	Mandat bis
VDir. Mag. Anton Pauschenwein	16.09.2015	Ordentliche Hauptversammlung 2022
VDir. Markus Partl, MSc	01.11.2015	Ordentliche Hauptversammlung 2022
VDir. Helmut Kneissl	03.10.2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

3.14.2 Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin geschlossen wurden, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

3.14.3 Angaben über den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Die nachfolgend angeführten Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Prüfungsausschuss.

Vorsitz:	Mag. Leopold Schmudermaier
Stv. Vorsitz:	Dr. Herwig Lindner
Mitglieder:	Mag. Sven Abart (Finanzexperte) Dr. Rainer Borns Dr. Johannes Zahrl
Betriebsrat:	Josef Haas, MBA
Stellvertreter:	Mag. Gottfried Bahr Mag. Suzana Madzarevic

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen:

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- b) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Emittentin und sämtlicher Tochtergesellschaften;
- c) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Jahresabschlussprüfung;
- d) die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- e) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- f) die Prüfung des Konzernabschlusses und –lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat der Emittentin.

Risikoausschuss:

Vorsitz:	Mag. Gottfried Bahr
Stv. Vorsitz:	Dr. Walter Ebm
Mitglieder:	Mag. Dr. Martin Hochstöger Dr. Jörg Krainhöfner Dr. Gerhard Schobesberger
Betriebsrat:	Petra Fuchs
Stellvertreter:	Mag. Leopold Schmudermaier

Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gemäß § 39d BWG zählen:

- a) die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Emittentin;
- b) die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z1 bis 14 BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- c) die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Produkten, dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie der Emittentin angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- d) unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

3.14.4 Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Emittentin genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und ist nicht verpflichtend. Die Emittentin ist keine börsennotierte Aktiengesellschaft, deshalb findet der Corporate Governance Kodex keine Anwendung.

3.14.5 Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen

Es bestehen keine potenziellen wesentlichen Auswirkungen auf die Unternehmensführung.

3.15 BESCHÄFTIGTE

3.15.1 Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Anzahl der Beschäftigten der Emittentin per 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017.

MITARBEITERSTAND (beschäftigte Mitarbeiter)	Geschäftsjahr zum 31.12.2019	Geschäftsjahr zum 31.12.2018	Geschäftsjahr zum 31.12.2017
Gesamt	110	119	133

(Quelle: Interne Berechnungen der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017)

3.15.2 Besitz von Aktien und Optionen auf Aktien der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügen über keinen Besitz von Aktien oder Optionen der Emittentin.

3.15.3 Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Trifft nicht zu. Es bestehen keine Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der

Emittentin beteiligt werden können.

3.16 HAUPTAKTIONÄRE

3.16.1 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 13.05.2020	% Anteil
Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG	37,36
Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.	35,57
Ärzttekammer für Wien	6,26
Ärzttekammer für Oberösterreich	5,11
Ärzttekammer Steiermark	5,01
VB Verbund Beteiligung eG	3,24
Österreichische Ärztekammer	3,05
Österreichische Zahnärztekammer	0,74
Landeszahnärztekammer Steiermark	0,70
Ärzttekammer für Vorarlberg	0,66
Österreichische Zahnärztekammer, Unterstützungsfonds Dentisten	0,55
Ärzttekammer für Burgenland	0,47
Ärzttekammer für Tirol	0,47
Landeszahnärztekammer Oberösterreich	0,32
Landeszahnärztekammer Vorarlberg	0,25
Landeszahnärztekammer Kärnten	0,19
Weitere Aktionäre mit Anteilen jeweils unter 0,01%	0,05

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

3.16.2 Informationen über den Umstand, ob die Hauptaktionäre der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Inhaber der Aktien der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung an der Emittentin ausüben.

3.16.3 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Zwischen den Hauptaktionären besteht eine Aktionärsvereinbarung, die insbesondere

folgende Regelungen trifft:

- Die Emittentin ist die Landesbank der Ärzte und Apotheker. Die Hauptaktionäre bilden zwei Aktionärsgruppen, die Ärzteschaft (SDÄ, Österreichische Ärztekammer, Ärztekammer für Wien, Ärztekammer für Steiermark, Ärztekammer für Oberösterreich, Ärztekammer für Vorarlberg, Ärztekammer für Burgenland, Ärztekammer für Tirol, Ärztekammer für Niederösterreich) und die Apothekerschaft (Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG), die insgesamt rund 93,975% des Grundkapitals und der Stimmrechte halten.
- In der Hauptversammlung soll kein Beschluss gegen die Stimmen einer der beiden Aktionärsgruppen gefasst werden. Die Aktionärsgruppen sollen im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen gleichberechtigt vertreten sein (paritätische Besetzung).
- Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Kapitalvertretern. Für den Aufsichtsrat sind folgende Nominierungsrechte vorgesehen: Ärzteschaft fünf Mitglieder, Apothekerschaft fünf Mitglieder und SDÄ zwei Mitglieder. Für die Ausschüsse sind folgende Nominierungsrechte vorgesehen: Ärzteschaft zwei Mitglieder, Apothekerschaft zwei Mitglieder und SDÄ ein Mitglied. Wenn sich die Beteiligung der SDÄ auf unter 15% verringert, verliert sie die Nominierungsrechte für ein AR-Mitglied und das Ausschussmitglied; bei einer Verringerung auf unter 5% entfallen sämtliche Nominierungsrechte.
- Der Vorsitz im Aufsichtsrat (Vorsitzender und 3 Stellvertreter) wechselt alle 3 Jahre zwischen den Aktionärsgruppen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der zweite Stellvertreter werden von der einen Aktionärsgruppe, der erste und dritte Stellvertreter werden von der anderen Aktionärsgruppe gestellt.
- Die Aktionärsgruppen sind verpflichtet, keinen Aktienerwerb ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Aktionärsgruppe zu tätigen, der dazu führt, dass eine der Aktionärsgruppen mehr als 50% des stimmberechtigten Grundkapitals hält.
- Die Aktionärsgruppen sind frei, ihre Aktien innerhalb der jeweiligen Aktionärsgruppe zu veräußern. Bei Veräußerungsabsicht an Dritte sind wechselseitige Aufgriffsrechte vorgesehen.
- Die Aktionärsvereinbarung sieht Konventionalstrafen vor und kann nur außerordentlich gekündigt werden.

An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur und der vorstehenden Angaben keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

3.16.4 Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Der Emittentin sind darüber hinaus keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

3.17 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen	Geschäftsjahr zum 31.12.2017	Geschäftsjahr zum 31.12.2018	Geschäftsjahr zum 31.12.2019
Zinsen und ähnliche Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute - at cost	663.063,90	267.613,41	69.091,03
davon VOLKSBANK WIEN AG	663.063,90	267.613,41	69.091,03
Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - at cost	-796.949,40	-680.686,78	-883.380,62
davon VOLKSBANK WIEN AG	-796.949,40	-680.686,78	-883.380,62
Provisionserträge - aus dem Kreditgeschäft	346.318,94	400.835,53	358.410,74
davon VOLKSBANK WIEN AG	346.318,94	400.835,53	358.410,74
Provisionserträge - aus dem Wertpapiergeschäft	33.722,60	0	0
davon VOLKSBANK WIEN AG	33.722,60	0	0
Provisionsaufwendungen - aus dem Kreditgeschäft	-1.554,25	0	0
davon VOLKSBANK WIEN AG	-1.554,25	0	0
Provisionsaufwendungen - aus dem Girogeschäft und Zahlungsverkehr	-67.911,07	-64.308,69	-63.818,04
davon VOLKSBANK WIEN AG	-67.911,07	-64.308,69	-63.818,04
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-120.655,94	-43.639,28	-106.757,56
davon VOLKSBANK WIEN AG	-120.655,94	-43.639,28	-106.757,56
Sachaufwand für Geschäftsräume	0	0	-290.038,10
davon VOLKSBANK WIEN AG	0	0	-290.038,10
Büro- und Kommunikationsaufwand	-54.389,28	-24.326,44	-45.230,60
davon VB Infrastruktur und Immobilien GmbH	0	0	-45.230,60
davon VB Services für Banken Ges.m.b.H.	-27.188,28	-24.326,44	0
davon VOLKSBANK WIEN AG	-27.201,00	0	0
Werbung und Repräsentation	-40.487,57	-48.896,44	-41.600,77
davon VOLKSBANK WIEN AG	-40.487,57	-48.896,44	-41.600,77
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	-85.966,19	-143.965,20	-246.724,17
davon VB Services für Banken Ges.m.b.H.	0	0	-26.573,76
davon VOLKSBANK WIEN AG	-85.966,19	-143.965,20	-220.150,41
Sonstiger Aufwand	-2.976.663,64	-5.389.504,35	-5.756.782,41
davon VB Infrastruktur und Immobilien GmbH	0	0	-110.940,40
davon VB Services für Banken Ges.m.b.H.	-242.997,51	-262.361,93	-224.885,90
davon VOLKSBANK WIEN AG	-2.733.666,13	-5.127.142,42	-5.420.956,11
Sonstige betriebliche Erträge	188.368,58	0	0
davon VOLKSBANK WIEN AG	188.368,58	0	0
Gesamtergebnis	-2.913.103,32	-5.726.878,24	-7.006.830,50

(Quelle: Interne Daten der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017)

Die Verrechnungspreise zwischen der Emittentin und verbundenen Unternehmen entsprechen den marktüblichen Gegebenheiten.

3.18 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

3.18.1 Historische Finanzinformationen

3.18.1.1 Geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten drei Geschäftsjahre abdecken sowie ein Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für jedes Geschäftsjahr

Siehe Punkt "3.7 –ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE".

3.18.1.2 Änderung des Bilanzstichtages

Nicht anwendbar.

3.18.1.3 Rechnungslegungsstandards

Die Emittentin erstellt ihre Bilanz, ihre Gewinn- und Verlustrechnung und andere Dokumente zur Berichterstattung über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach Maßgabe des UGB (Unternehmensgesetzbuch).

3.18.1.4 Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Nicht anwendbar.

3.18.1.5 Geprüfte Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsstandards

Siehe Punkt "–3.7 ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE".

3.18.1.6 Konsolidierte Abschlüsse

Nicht anwendbar.

3.18.1.7 Alter der Finanzinformationen

Der Bilanzstichtag des letzten Jahres geprüfter Finanzinformationen ist der 31.12.2019.

3.18.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht keine Zwischeninformationen und sonstigen Finanzinformationen.

3.18.3 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019, zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 der Emittentin wurden durch die jeweiligen Abschlussprüfer geprüft. Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019, zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 der Emittentin sowie die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Jahresabschlüsse 2019, 2018 und 2017 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der ÖGV hat als Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 wurde von KPMG als Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Quellen der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen sind, wurden bei den entsprechenden Punkten angegeben.

3.18.4 Pro-Forma-Finanzinformationen

Es werden keine Pro-Forma-Finanzinformationen in diesen Prospekt aufgenommen.

3.18.5 Dividendenpolitik

Die Aktien verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Die Fähigkeit der Emittentin, Dividendenzahlungen zu leisten, ergibt sich aus dem unkonsolidierten Einzelabschluss der Emittentin ("Einzelabschluss"), der gemäß österreichischem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und anderen anwendbaren österreichischen Gesetzen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wird. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn vorgeschlagen und gezahlt werden, der in dem vom Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung festgestellten Einzelabschluss ausgewiesen ist. Bei der Festsetzung des Bilanzgewinns, der zur Verteilung zur Verfügung steht, werden Ausschüttungssperren berücksichtigt und der Jahresüberschuss beziehungsweise Jahresfehlbetrag um Gewinn- oder Verlustvorträge aus früheren Geschäftsjahren sowie um Rücklagenbewegungen angepasst. Grundsätzlich wird bei Auszahlung der Dividenden Kapitalertragssteuer (Kapitalertragssteuer, KESt) einbehalten.

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden Dividenden ausgeschüttet wie folgt:

Geschäftsjahr	Gewinnanteil pro Aktie	Gewinnanteil in % des Nominales
2018	0,00 EUR	0%
2019	0,00 EUR	0%
2020	0,00 EUR	0%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse 2019, 2018 und 2017 der Emittentin)

Die Fähigkeit und Absicht der Emittentin, in Zukunft Dividenden zu zahlen, hängt von ihrer Vermögenslage, ihrer Ertragslage, ihren Kapitalanforderungen, von Investmentmöglichkeiten und anderen Faktoren ab, die der Vorstand oder der Aufsichtsrat für relevant erachten. Die Emittentin kann keine Zusicherung für die Höhe zukünftiger Bilanzgewinne abgeben, oder ob solche überhaupt erzielt werden. Die Emittentin kann ferner keine Zusicherung betreffend die zukünftige Kapitalsituation des Verbundes abgeben, und daher kann die Emittentin auch keine Zusicherung abgeben, dass sie in zukünftigen Jahren Dividenden zahlen wird.

Aussagen über die bisherige Dividendenpolitik der Emittentin lassen keine Rückschlüsse auf Dividendenzahlungen in der Zukunft zu.

3.18.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.18.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 31.12.2019 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.19 WEITERE ANGABEN

3.19.1 Aktienkapital

3.19.1.1 Höhe des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Zum 31.12.2019 betrug das Grundkapital der Emittentin EUR 15.482.125,49, eingeteilt in 213.047

auf Namen lautende nennbetragslose vinkulierte Stammaktien (Stückaktien). Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie beträgt EUR 72,67; die ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

3.19.1.2 Aktien, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind

Nicht anwendbar.

3.19.1.3 Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Nicht anwendbar.

3.19.1.4 Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder den Erwerb darzulegen sind

Nicht anwendbar.

3.19.1.5 Angaben über etwaige Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung

Nicht anwendbar.

3.19.1.6 Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Nicht anwendbar.

3.19.1.7 Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Die Emittentin ist aus der Fusion der Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft (Sitz in Wien, FN 129209 p) ("*Ärztbank*") und der Österreichische Apothekerbank eG (Sitz in Wien, FN 98423 s) ("*Apothekerbank*") im Jahr 2017 hervorgegangen. Im Rahmen der strategischen Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes im Jahr 2014 wurde festgelegt, die *Ärztbank* und die *Apothekerbank* zusammenzuführen. Im Jahr 2017 brachte die *Apothekerbank* ihr Unternehmen gemäß § 92 BWG gegen die Ausgabe von Aktien (Kapitalerhöhung mit Sacheinlage) in die *Ärztbank* ein. Die *Ärztbank* änderte ihre Firma in "Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG" und ist Emittentin gemäß diesem Prospekt.

3.19.2 Satzung und Statuten der Emittentin

Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Emittentin verankert sind

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in Pkt 2. der Satzung unter dem Titel "Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens" wie folgt dargestellt:

- (1) Die Emittentin betreibt ihr Unternehmen mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht ihre förderwirtschaftliche Zielsetzung im Verbund der gewerblichen Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch sowie im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut.

Zentralorganisation ist die Volksbank Wien mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz "Zentralorganisation" genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).

- (2) Zweck der Emittentin ist innerhalb der aktienrechtlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Aktionäre sowie der Mitglieder der Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe eGen. und Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringende Genossenschaft bisher selbst erbracht hat, durch das präzise Leistungsangebot einer Spezialbank.
- (3) Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG sowie von bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen:
 - a) Wertpapieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG);
 - b) Bauspargeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 12 BWG);
 - c) Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG);
 - d) Immobilienfondsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13a BWG);
 - e) Betriebliches Vorsorgekassengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 21 BWG);sowie die Durchführung der in § 1 Abs. 3 BWG angeführten Tätigkeiten, insbesondere mit Ärzten, Apothekern, Zahnärzten sowie den Angehörigen der Heilberufe und den Angehörigen der Freien Berufe, sowie in all diesen Fällen deren jeweiligen Standesvertretungen.
- (4) Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Emittentin sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der Zentralorganisation (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der Zentralorganisation anzulegen.
- (5) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe von Pkt 2.4. der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (6) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe von Pkt 2.4. der Satzung berechtigt, harte Kernkapitalinstrumente, zusätzliche Kernkapitalinstrumente und Ergänzungskapitalinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG und der CRR auszugeben.
- (7) Die Emittentin ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (8) Weiters ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe von Pkt 2.4. der Satzung im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen jeglicher Rechtsform zu beteiligen, Unternehmungen zu erwerben, zu errichten, Vertretungen zu übernehmen und Interessensgemeinschaftsverträge einzugehen oder die Geschäfts- oder Betriebsführung von Unternehmen auch im Namen und auf Rechnung Dritter zu übernehmen.

Gibt es mehr als eine Gattung vorhandener Aktien, Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind.

Nicht anwendbar.

Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u. U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken.

Gemäß Pkt 4.4. der Satzung – in der Fassung, wie er der Hauptversammlung vom 18.11.2020 zur Beschlussfassung vorgeschlagen ist - lauten alle Aktien auf Namen und sind in das Aktienbuch der Emittentin einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird und nur bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Position der Emittentin als selbständige Standesbank der Ärzte, Apotheker, Zahnärzte sowie der Angehörigen der Heilberufe und der Angehörigen der Freien Berufe verweigert werden darf.

Gemäß Pkt 4.5. der Satzung können bei zukünftigen Erhöhungen des Grundkapitals nur Namensaktien, sowie Aktien besonderer Gattung, wie z.B. Aktien ohne Stimmrecht nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften, ausgegeben werden.

Gemäß Pkt 28.1. der Satzung beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Anzahl von Aktien, sofern das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Gemäß Pkt 28.2. der Satzung ist für Wahlen in den Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers sowie für Beschlüsse über Rechtshandlungen, die der Hauptversammlung gemäß § 103 Abs. 2 AktG zur Entscheidung übertragen werden, eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung vertretenen Anzahl von Aktien erforderlich.

Gemäß Pkt 2.4. der Satzung hat die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der Zentralorganisation (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der Zentralorganisation anzulegen.

3.20 WESENTLICHE VERTRÄGE

Verbundvertrag

Für eine Darstellung des Verbundvertrags, siehe oben Abschnitt "*–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR–3.6.1–Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds–Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes–Verbundvertrag*" auf Seiten 39-41 dieses Prospekts.

Treuhandvertrag Leistungsfonds

Für eine Darstellung des Treuhandvertrags Leistungsfonds, siehe oben Abschnitt "*–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR–3.6.1–Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds–Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes–Treuhandvertrag Leistungsfonds*" auf Seite 41 dieses Prospekts.

Zusammenarbeitsvertrag

Für eine Darstellung des Zusammenarbeitsvertrags, siehe oben Abschnitt "*–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR–3.6.1–Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds–Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes–Zusammenarbeitsvertrag*" auf Seiten 41-42 dieses Prospekts.

Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für eine Darstellung der Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten, siehe oben Abschnitt "*–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR–3.6.1–Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds–Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes–Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten*" auf Seite 42 dieses Prospekts.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Für eine Darstellung des Rahmenvertrags betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock, siehe oben Abschnitt "*–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR–3.6.1–Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds–Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes–Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock*" auf Seiten 42-43 dieses Prospekts.

Liquiditätsverbund

Für eine Darstellung des Liquiditätsverbunds, siehe oben Abschnitt "*–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR–3.6.1–Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds–Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes–Liquiditätsverbund*" auf Seite 43 dieses Prospekts.

Haftungsverbund

Für eine Darstellung des Haftungsverbunds, siehe oben Abschnitt "*–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR–3.6.1–Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbunds–Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes–Haftungsverbund*" auf Seiten 43-45 dieses Prospekts.

Aktionärsvereinbarung

Für eine Darstellung der Aktionärsvereinbarung, siehe oben Abschnitt "*–3.16.3 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle*" auf Seiten 70-71 dieses Prospekts.

3.21 EINSEHBARE DOKUMENTE

Für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes, können

- dieser Prospekt und allfällige Nachträge,
- ein aktueller Firmenbuchauszug der Emittentin,
- die aktuelle Satzung der Emittentin,
- der geprüfte Einzelabschluss 2017 der Emittentin zum 31.12.2017,
- der geprüfte Einzelabschluss 2018 der Emittentin zum 31.12.2018,
- der geprüfte Einzelabschluss 2019 der Emittentin zum 31.12.2019, und
- die geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung und geprüfte Kapitalflussrechnung, jeweils zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017,

am Sitz der Emittentin, Schottengasse 10, 1010 Wien, während der üblichen Geschäftszeiten in Papierform unentgeltlich eingesehen werden.

Die aktuelle Satzung der Emittentin, die geprüften Jahresabschlüsse 2019, 2018 und 2017 der Emittentin, die geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnung und geprüfte Kapitalflussrechnung, jeweils zum 31.12.2019, 31.12. 2018 und 31.12.2017, dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.apobank.at/prospekt in elektronischer Form abrufbar.

4. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

4.1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Es wird auf die Angaben im Kapitel 3. "*EMITTENTIN*" Punkt 3.1.1, Seite 30 dieses Prospekts, verwiesen.

4.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten

Es wird auf die Angaben im Kapitel 3. "*EMITTENTIN*" Punkt 3.1.2, Seite 30 dieses Prospekts, verwiesen.

4.1.3 Erklärung zu Sachverständigen

In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

4.1.4 Erklärung zu Angaben vonseiten Dritter

In den Prospekt wurden keine Angaben vonseiten Dritter aufgenommen.

4.1.5 Erklärung der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Prospekt durch die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 gebilligt wurde;
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Neuen Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte; und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Neuen Aktien vornehmen sollten.

4.2 RISIKOFAKTOREN

Es wird auf die Angaben in Abschnitt 2. "*RISIKOFAKTOREN*", Seiten 12-29, verwiesen.

4.3 GRUNDLEGENDE ANGABEN

4.3.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die vorhandenen Barmittel, die Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Emission der angebotsgegenständlichen Neuen Aktien sowie aus der Emittentin bereits zur Verfügung stehenden Kreditrahmen ausreichen, um die Liquiditätsbedürfnisse der Emittentin wenigstens für einen Zeitraum von 12 Monaten – gerechnet ab dem Datum dieses Prospektes – zu decken.

4.3.2 Kapitalausstattung und Verschuldung

Die folgende Darstellung gibt die Kapitalisierung und die Verschuldung der Emittentin zum 30.06.2020 wieder. Die darin enthaltenen Zahlen sind weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Einzelne Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. In den Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in den Tabellen gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Ein "-" bedeutet in den nachfolgenden Tabellen, dass die betreffende Position nicht anwendbar ist bzw. dass die jeweilige Position zu dem jeweiligen Zeitpunkt ohne Wert oder auf 0 gerundet ist.

Kapitalausstattung	
(in Tsd. EUR)	30.06.2020
FREMDKAPITAL	
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	904.574
davon garantiert	0
davon besichert	388.718
davon nicht garantiert/nicht besichert	515.857
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	76.473
davon garantiert	0
davon besichert	29.258
davon nicht garantiert/nicht besichert	47.215
Summe Verbindlichkeiten	981.047
EIGENKAPITAL	
Gezeichnetes Kapital	15.482
Gesetzliche Rücklage	19.190
Sonstige Rücklagen	18.601
Summe Eigenkapital	53.273
Kapitalausstattung (Fremdkapital + Eigenkapital)	1.034.320

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis interner Zahlen zum 30.06.2020; die Zahlen sind weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden)

Nettoverschuldung (kurzfristig und langfristig)	
(in Tsd. EUR)	30.06.2020
A. Zahlungsmittel	1.431
B. Zahlungsmitteläquivalente	127.079
C. Mittel aus Wertpapieren	6.670
D. Liquidität (A+B+C)	135.180
E. Kurzfristige Forderungen	889.982
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig	42.029
G. Kurzfristige Positionen der Nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten	7.919
H. Andere kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	852.257
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	902.204
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	12.222
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit	0

L.	Verbriefte Verbindlichkeiten	3.173
M.	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	68.520
N.	Langfristige Verschuldung (K+L+M)	71.693
O.	Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	83.915

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis interner Zahlen zum 30.06.2020; die Zahlen sind weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden)

4.3.3 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Neuen Aktien bilden Eigenkapital der Emittentin. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb der Neuen Aktien. Die Emittentin und die übrigen Mitglieder des Volksbanken-Verbunds haben ein Interesse, dass die Emittentin über ausreichend Eigenkapital verfügt, um die interne Kernkapitalquote (CET1-Quote) zu erfüllen.

4.3.4 Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse des Angebots der Neuen Aktien für die Finanzierung der Umsetzung ihrer künftigen Strategie zum Ausbau ihrer Geschäftstätigkeiten zu nutzen sowie die im Volksbanken-Verbund geforderte interne Kernkapitalquote (CET1-Quote) zu erfüllen.

4.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

4.4.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)

Die Neuen Aktien umfassen insgesamt bis zu 96.484 Stück neue auf Namen lautende stimmberechtigte nennbetragslose vinkulierte Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 72,67 je Neuer Aktie.

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer ("ISIN") der bestehenden Aktien lautet AT0000A0ZZ13. Die Neuen Aktien werden dieselbe ISIN wie die bestehenden Aktien tragen.

4.4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen werden.

Die Neuen Aktien werden (i) nach Maßgabe der Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 02.09.2020, (ii) nach Beschluss der Hauptversammlung am 18.11.2020, (iii) nach Zeichnung der Neuen Aktien und Einzahlung des Bezugs- und Angebotspreises, und (iv) mit Eintragung der Kapitalerhöhung sowie der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch geschaffen.

4.4.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Neuen Aktien sind ebenso wie die bestehenden Aktien vinkulierte Namensaktien, Stammaktien und Stückaktien. Die bestehenden Aktien sind und die Neuen Aktien werden in veränderbaren Einzelurkunden verbrieft, die auf Wunsch des Aktionärs bei seiner depotführenden Bank verwahrt bzw. im Rahmen der Verwahrkette bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, ("OeKB CSD") in Streifbandverwahrung hinterlegt werden können. Das Aktienbuch wird von der Emittentin geführt.

Als Zahlstelle für die Aktien der Emittentin wird die Volksbank Wien AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, bestellt.

4.4.4 Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist der Euro.

4.4.5 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Mit den Neuen Aktien sind folgende Rechte verbunden:

Dividendenrechte

Jeder Aktionär hat Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende aus dem im Jahresabschluss (Einzelabschluss nach UGB) ausgewiesenen Bilanzgewinn. Die Hauptversammlung kann aber den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie aufgrund der Satzung dazu berechtigt ist (derzeit in Pkt 30.4. der Satzung der Emittentin vorgesehen). Beschließt demnach die Hauptversammlung keine Gewinnverteilung, hat der Aktionär keinen Anspruch darauf, selbst wenn die Emittentin im vergangenen Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaftet hat und sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Emittentin bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Diesbezüglich bestehen keine Beschränkungen für gebietsfremde Wertpapierinhaber. Gemäß Pkt 30.6. der Satzung der Emittentin verfallen Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, zu Gunsten der freien Rücklage der Emittentin. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Emittentin obliegt der ordentlichen Hauptversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er in dem vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Emittentin nach UGB ausgewiesen ist, gezahlt werden. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist der Jahresüberschuss um Gewinn- und Verlustvorträge des Vorjahres sowie Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Kraft Gesetzes sind bestimmte Rücklagen zu bilden, die bei der Berechnung des zur Ausschüttung verfügbaren Bilanzgewinns abgezogen werden müssen. Weiters sind gesetzliche Ausschüttungssperren zu beachten. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems unter Abzug von Kapitalertragssteuer ausgezahlt, da die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden. Beschlossene Dividenden sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, gemäß Pkt. 30.5 der Satzung zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Emittentin.

Einzelheiten über etwaige von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber. Zu Beschränkungen aufgrund der Restrukturierungsvereinbarung, siehe Punkt "–3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR– 3.6.1 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbands–Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung".

Recht auf Beteiligung am Saldo im Falle einer Liquidation

Jeder Aktionär hat einen vermögensrechtlichen Anspruch auf das nach der Berichtigung aller Schulden verbleibende Vermögen (Liquidationserlös) im Zuge der Abwicklung (Liquidation). Der Aktionär ist insofern Gläubiger der Emittentin; der Anspruch ist gerichtlich durchsetzbar. Der Liquidationserlös ist unter den Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes aufzuteilen

und muss nicht zwingend in Geld bestehen, sondern kann auch in Sachwerten ausgeschüttet werden.

Gesetzliches Bezugsrecht

Jeder Aktionär kann bei einer Kapitalerhöhung die Zuteilung von so vielen Aktien begehren, wie es seinem bisherigen Anteil entspricht. Das Bezugsrecht dient dazu, dass der Aktionär einerseits das Ausmaß seiner bisherigen Beteiligung hält (Verwässerungsschutz) und andererseits sichert das Bezugsrecht den Wert der bisherigen Beteiligung des Aktionärs (Vermögensschutz). Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass die Emittentin Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte im Sinne des § 174 AktG ausgibt. Das Bezugsrecht kann durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Für einen Bezugsrechtsausschluss muss ein sachlicher Grund vorliegen. Nicht als Ausschluss des Bezugsrechts gilt, wenn gemäß § 153 Abs. 6 AktG die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Teilnahmerecht an der Hauptversammlung

Jeder Aktionär hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen, da die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung ausüben. Die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Ein Aktionär muss nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, er kann sich auch durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung erteilen.

Antragsrechte in der Hauptversammlung

Gemäß § 109 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die antragsstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Das Aktionärsverlangen muss der Emittentin spätestens am 21. Tag vor der ordentlichen oder am 19. Tag vor jeder sonstigen Hauptversammlung zugehen.

Gemäß § 119 AktG ist jeder Aktionär berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, müssen nicht begründet werden.

Auskunfts- und Fragerecht in der Hauptversammlung

Gemäß § 118 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Emittentin zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Das Auskunftsrecht dient der Information über die Lage der Emittentin und als Grundlage für die Entscheidungsfindung des Aktionärs.

Grundsätzlich ist nur der Vorstand und nicht der Aufsichtsrat, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die nur den Aufsichtsrat betreffen, zur Auskunft verpflichtet.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Emittentin in Form von Frage und

Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

Rederecht in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung seine Meinung zu äußern. Die Hauptversammlung ist das Informations- und Diskussionsforum der Aktionäre. Die Redezeit kann vom Leiter der Hauptversammlung von Anfang an oder je nach Bedarf beschränkt werden. Das Rederecht als solches darf nicht vollkommen beseitigt werden.

Stimmrechte in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär hat ein Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechend der Höhe seiner Beteiligung. Die Satzung kann einem Aktionär generell nicht mehr Stimmen einräumen, als er Anteilsbesitz hat, allerdings ist die Beschränkung des Stimmrechts ab einer bestimmten Beteiligungshöhe zulässig. Der Aktionär hat drei Möglichkeiten, sein Stimmrecht auszuüben: Er kann für einen Antrag oder gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. In bestimmten Fällen der Befangenheit des Aktionärs ruht das Stimmrecht für die konkrete Beschlussfassung.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Widerspruchsrecht in der Hauptversammlung

Das Aktiengesetz normiert an verschiedenen Stellen die Möglichkeit oder Pflicht eines Aktionärs, als Voraussetzung zur Wahrung oder Durchsetzung seiner Rechte Widerspruch zu erheben (z.B. Widerspruch gegen die Ausgabe von Gewinnanteilsscheinen, Widerspruch gegen die Niederschrift über die Hauptversammlung, Widerspruch gegen Umwandlungsbeschluss).

Anfechtungsrecht zu Beschlüssen in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär ist berechtigt, Hauptversammlungsbeschlüsse anzufechten, wobei Anfechtung die begehrte nachträgliche Aufhebung eines wirksam zustande gekommenen Beschlusses bedeutet. Anfechtbar sind alle Beschlüsse, die Gesetze oder die Satzung verletzen, aber keine Nichtigkeit begründen. Aktionäre haben Widerspruch zu Protokoll zu erheben, um anfechtungsberechtigt zu sein.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Neuen Aktien verbriefen Stammaktien an der Emittentin, die - auch im Falle der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen bestehenden Aktien der Emittentin gleichrangig sind.

4.4.6 Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Nach Maßgabe der Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 2.09.2020 soll die außerordentliche Hauptversammlung am 18.11.2020 beschließen, das Grundkapital der Emittentin unter Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte um bis zu EUR 7.011.492,28 durch Ausgabe von bis zu 96.484 auf Namen lautende nennbetragslose vinkulierte Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 72,67 je Aktie gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen.

Der Ausgabebetrag soll von der Hauptversammlung mit 186,56 EUR je Neuer Aktie festgesetzt werden (was dem Bezugs- und Angebotspreis entspricht).

4.4.7 Voraussichtlicher Emissionstermin

Die Bezugsfrist für das Bezugsangebot beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich) (die "**Bezugsfrist**"). Das Bezugsverhältnis beträgt 22:10, d.h. für 22 bestehende Aktien der Emittentin können Aktionäre 10 Neue Aktien beziehen. Die Bezugsfrist kann jederzeit verlängert oder beendet werden. Die Angebotsfrist für die Aktienplatzierung beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich) (die "**Angebotsfrist**" und zusammen mit der Bezugsfrist, solange Bezugsfrist und Angebotsfrist zeitgleich laufen, die "**Bezugs- und Angebotsfrist**"). Die Angebotsfrist kann jederzeit verlängert oder beendet werden. Zeichnungs- und Zahltag ist am oder um den 19.11.2020 (der "**Zahltag**"). Tag der Lieferung der Aktien ist der dritte Bankarbeitstag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, frühestens jedoch der 27.11.2020 (der "**Liefertag**"). Der Bezugs- und Angebotspreis ist am Zahltag voll und in bar zu leisten.

4.4.8 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Gemäß Pkt 4.4. der Satzung – in der Fassung, wie er der Hauptversammlung vom 18.11.2020 zur Beschlussfassung vorgeschlagen ist - lauten alle Aktien auf Namen und sind in das Aktienbuch der Emittentin einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird und nur bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Position der Emittentin als selbständige Standesbank der Ärzte, Apotheker, Zahnärzte sowie der Angehörigen der Heilberufe und der Angehörigen der Freien Berufe verweigert werden darf.

Gemäß Pkt 4.5. der Satzung können bei zukünftigen Erhöhungen des Grundkapitals nur Namensaktien, sowie Aktien besonderer Gattung, wie z.B. Aktien ohne Stimmrecht nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften, ausgegeben werden.

4.4.9 Erklärung zu Rechtsvorschriften zu Übernahmen

Das Übernahmegesetz ist auf die Emittentin und Aktien der Emittentin nicht anzuwenden.

4.4.10 Angabe öffentlicher Übernahmeangebote vonseiten Dritter

Während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres erfolgte keine Angabe öffentlicher Übernahmeangebote vonseiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin.

4.4.11 Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.

Erwerber der Neuen Aktien müssen beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Erwerbers und der Republik Österreich als Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Neuen Aktien auswirken könnten.

4.4.12 Gegebenenfalls die potenzielle Auswirkung auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und

- unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann."

4.4.13 Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.

Nicht anwendbar.

4.5 KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

4.5.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan

4.5.1.1 Angebotskonditionen

Bezugsangebot

Das Bezugsangebot richtet sich an alle bestehenden Aktionäre und umfasst 96.484 Neue Aktien mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 01.01.2020. Die Neuen Aktien stammen aus der am 18.11.2020 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin zu Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage. Den bestehenden Aktionären wird unter Ausschluss des gesellschaftsrechtlichen Bezugsrechts ein verhältnismäßiger Bezug von Neuen Aktien ermöglicht. Handelbare Bezugsrechte bestehen nicht.

Bezugsverhältnis

Die Neuen Aktien werden den bestehenden Aktionären im Verhältnis 22:10 angeboten, d.h. 22 bestehende Aktien berechtigen zum Bezug von 10 Neuen Aktien gegen Barzahlung des Bezugs- und Angebotspreises. Aktionäre, die nicht über eine durch 22 teilbare Anzahl von Aktien verfügen, können ihren Bezug nicht bzw. nicht vollständig ausüben.

Bezugsfrist

Die Bezugsfrist beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich). Eine Verlängerung und eine vorzeitige Beendigung der Bezugsfrist ist möglich.

Ausübung des Bezugs

Bestehende Aktionäre können ihren Bezug von Neuen Aktien ausschließlich direkt bei der Emittentin durch Abgabe der unterfertigten Bezugserklärung bis zum 18.11.2020 ausüben.

Die Ausübung des Bezugs durch bestehende Aktionäre ist unwiderruflich und kann nicht für ungültig erklärt, modifiziert, aufgehoben oder zurückgezogen werden.

Zahltag

Am Zahltag, das ist am oder um den 19.11.2020, ist der unterfertigte Zeichnungsschein der Emittentin zu übergeben und der Bezugs- und Angebotspreis je bezogener Neuer Aktie in Höhe von EUR 186,56 zu zahlen. Allfällige Abwicklungskosten, wie etwa bankübliche Spesen sowie die Kosten der Depotverwahrung der Neuen Aktien (Streifbandverwahrung) müssen vom jeweiligen Aktionär getragen werden. Die Aktionäre sind aufgefordert, sich über diese Kosten zu informieren.

Lieferung

Am Liefertag, das ist der dritte Banktag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, frühestens jedoch der 27.11.2020, erhalten die Aktionäre, die ihren Bezug ausgeübt haben, die Neuen Aktien auf ihrem jeweiligen Wertpapierdepot eingebucht.

Aktienplatzierung

Die Aktienplatzierung richtet sich an ausgewählte Anleger und umfasst jene Neuen Aktien, für die kein Bezug ausgeübt wurde.

Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich). Eine Verlängerung und eine vorzeitige Beendigung der Angebotsfrist ist möglich.

Ausübung

Anleger können Neue Aktien ausschließlich direkt bei der Emittentin durch Abgabe der unterfertigten Erwerbserklärung bis zum 18.11.2020 erwerben.

Die Erwerbserklärung ist unwiderruflich und kann nicht für ungültig erklärt, modifiziert, aufgehoben oder zurückgezogen werden. Die Emittentin ist an die in der Erwerbserklärung angegebene Anzahl von Neuen Aktien nicht gebunden und kann weniger Neue Aktien zuteilen.

Zahltag

Am Zahltag, das ist am oder um den 19.11.2020, ist der unterfertigte Zeichnungsschein der Emittentin zu übergeben und der Bezugs- und Angebotspreis je gezeichneter Neuer Aktie in Höhe von EUR 186,56 zu zahlen. Allfällige Abwicklungskosten, wie etwa bankübliche Spesen, sowie die Kosten der Depotverwahrung der Neuen Aktien (Streifbandverwahrung) müssen vom jeweiligen Zeichner getragen werden. Die potentiellen Anleger sind aufgefordert, sich über diese Kosten zu informieren.

Lieferung

Am Liefertag, das ist der dritte Banktag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, frühestens jedoch der 27.11.2020, erhalten die Erwerber von

Neuen Aktien die jeweilige Anzahl an Neuen Aktien auf ihrem jeweiligen Wertpapierdepot eingebucht.

Bezugs- und Angebotspreis

Der Bezugs- und Angebotspreis beträgt EUR 186,56 je Neuer Aktie.

4.5.1.2 Gesamtsumme der Emission/des Angebots, wobei zwischen den zum Verkauf und den zur Zeichnung angebotenen Wertpapieren zu unterscheiden ist; ist der Betrag nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitraums für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Das maximale Emissionsvolumen beträgt 96.484 Neue Aktien, wobei sämtliche Neuen Aktien zur Zeichnung angeboten werden. Das endgültige Emissionsvolumen wird die Hauptversammlung vom 18.11.2020 oder der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.11.2020 festlegen.

4.5.1.3 Frist — einschließlich etwaiger Änderungen — innerhalb derer das Angebot gilt, und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Bezugsfrist beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich). Die Angebotsfrist beginnt am 16.09.2020 (einschließlich) und endet am 18.11.2020 (einschließlich). Eine Verlängerung und eine vorzeitige Beendigung der Bezugsfrist und der Angebotsfrist sind jeweils möglich.

4.5.1.4 Zeitpunkt und Umstände, zu dem bzw. unter denen das Angebot widerrufen oder ausgesetzt werden kann

Die Emittentin kann das Angebot jederzeit widerrufen und/oder aussetzen.

4.5.1.5 Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Nach Ende der Bezugs- und Angebotsfrist wird die Emittentin auf Grundlage der eingelangten Bezugserklärungen und Erwerbserklärungen die Neuen Aktien zuteilen. Nach Zuteilung erfolgt am Zahltag die Zeichnung der Neuen Aktien. Mit Zeichnung ist der Zeichnungsbetrag, das ist der Bezugs- und Angebotspreis pro Aktie, zu zahlen. Nach Zeichnung ist eine Erstattung des Zeichnungsbetrags nicht mehr möglich.

4.5.1.6 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Nicht anwendbar.

4.5.1.7 Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann, sofern dies den Anlegern gestattet ist

Bezugserklärungen und Erwerbserklärungen sind unwiderruflich und können nicht für ungültig erklärt, modifiziert, aufgehoben oder zurückgezogen werden.

4.5.1.8 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Am Liefertag, das ist der dritte Banktag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, frühestens jedoch der 27.11.2020, erhalten die Zeichner die Neuen Aktien auf ihrem jeweiligen Wertpapierdepot eingebucht.

4.5.1.9 Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Das endgültige Emissionsvolumen wird die Hauptversammlung vom 18.11.2020 oder der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18.11.2020 nach der Hauptversammlung vom 18.11.2020 festlegen.

4.5.1.10 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

4.5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Der Emittentin ist nicht bekannt, ob Hauptaktionäre oder Mitglieder des Aufsichtsrats an der Zeichnung teilnehmen wollen oder ob Personen mehr als 5% des Angebots zeichnen wollen.

Das Angebot besteht aus dem Bezugsangebot und der Aktienplatzierung. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Bezugserklärungen und Erwerbserklärungen. Bei der Zuteilung werden die Bezugserklärungen sowie Personen und Institutionen, die der Ärzteschaft oder der Apothekerschaft sowie den Angehörigen der Heilberufe und der Freien Berufe nahestehen, bevorzugt behandelt. Das Angebot wird geschlossen, sobald die Kapitalerhöhung zur Gänze gezeichnet ist. Mehrfache Bezugserklärungen und Erwerbserklärungen sind zulässig.

Die Emittentin wird den Personen, die Bezugserklärungen oder Erwerbserklärungen abgaben, die zugeteilten Beträge zeitgerecht nach der Zuteilung direkt mitteilen. Ein Handel der Aktien an einem Markt ist nicht vorgesehen.

4.5.3 Preisfestsetzung

Der Bezugs- und Angebotspreis beträgt EUR 186,56 je Neuer Aktie und soll von der außerordentlichen Hauptversammlung am 18.11.2020 nach Maßgabe der Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 02.09.2020 festgesetzt werden.

4.5.3.1 Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, und etwaiger Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Der Bezugs- und Angebotspreis beträgt EUR 186,56 je Neuer Aktie. Der Bezugs- und Angebotspreis pro Neuer Aktie ist spesenfrei für die Emittentin zu zahlen. Den Zeichnern werden keine Kosten und Steuern in Rechnung gestellt.

4.5.3.2 Verfahren für die Offenlegung des Angebotspreises

Nicht anwendbar.

4.5.3.3 Verfügen die Aktionäre der Emittentin über Vorkaufsrechte und werden diese Rechte eingeschränkt oder entzogen, ist die Basis des Emissionspreises anzugeben, wenn die Emission in bar erfolgt, zusammen mit den Gründen und den Begünstigten einer solchen Beschränkung oder eines solchen Entzug

Das gesetzliche Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre für Neue Aktien wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird den bestehenden Aktionären im Rahmen des Bezugsangebots ein verhältnismäßiger Bezug von Neuen Aktien ermöglicht.

4.5.3.4 Unterschied zwischen dem öffentlichen Angebotspreis und den effektiven Barkosten der von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder des oberen Managements sowie von nahe stehenden Personen

Nicht anwendbar.

4.5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Neuen Aktien werden direkt von der Emittentin platziert. Eine Übernahme der Neuen Aktien durch Koordinatoren oder Institute (Underwriting) findet nicht statt.

4.6 ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Für die Neuen Aktien wird kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, an einem Drittlandsmarkt, an einem KMU-Wachstumsmarkt oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gestellt werden. Sie werden ebenso wie die bestehenden Aktien der Emittentin nicht einem geregelten Markt, an einem Drittlandsmarkt, an einem KMU-Wachstumsmarkt oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) handelbar sein.

4.7 WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSOPTIONEN

Nicht anwendbar.

4.8 KOSTEN DER EMISSION / DES ANGEBOTS

Die erwarteten Gesamtnettoerträge betragen bis zu EUR 17,930.055,04 und setzen sich zusammen aus den maximalen Gesamtbruttoerträgen (Maximalzahl an Neuen Aktien, multipliziert mit dem Bezugs- und Angebotspreis) abzüglich der Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots. Die Emittentin erwartet, dass die Gesamtkosten der Emission/des Angebots rund EUR 70.000,00 betragen.

4.9 VERWÄSSERUNG

4.9.1 Vergleich

Das Bezugsangebot an die bestehenden Aktionäre stellt sicher, dass jeder Aktionär, der Neue Aktien bezieht, weiterhin seinen ursprünglichen, nahezu unveränderten Prozentsatz am Grundkapital und den Stimmrechten behält. Übt ein Aktionär seine Rechte nicht aus, wird der prozentuale Anteil dieses Aktionärs am Grundkapital und an den Stimmrechten der Emittentin um ca. 31% verwässert.

Der Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital und an den Stimmrechten beträgt vor der Kapitalerhöhung 100% und nach der Kapitalerhöhung, wenn bestehende Aktionäre keine Neuen Aktien zeichnen, 68,965%.

Der Nettovermögenswert der Emittentin betrug auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2019 zum 31.12.2019 EUR 54.932.926,93 und damit rund EUR 257,84 je Aktie, berechnet auf der Basis von 213.047 ausgegebenen Aktien.

Nach erfolgter Ausgabe von 96.484 Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung auf der Basis des Bezugs- und Angebotspreises von EUR 186,56 je Neuer Aktie und nach Abzug der zu erwartenden Kosten des Angebots, würde das Nettovermögenswert der Emittentin EUR 235,40 je Aktie betragen. Das bedeutet eine unmittelbare Verwässerung je bestehender Aktie im Betrag von EUR 22,45 oder 8,71%. Die Verwässerung je Aktie für Aktionäre ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert je Aktie nach dem Angebot und dem Bezugs- und Angebotspreis unter Berücksichtigung der Aktienanzahl.

Die folgende Tabelle zeigt die Verwässerung je Aktie zum 31.12.2019, auf Basis des Bezugs- und Angebotspreises von EUR 186,56 je Aktie:

Nettovermögenswert je Aktie zum 31.12.2019	EUR 257,84
Nettovermögenswert je Aktie nach dem Angebot (nach Abzug der Kosten des Angebots)	EUR 235,40
Verwässerung je Aktie der bestehenden Aktionäre	EUR 22,45 8,71%
Prozentueller Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital, wenn sie keine Neuen Aktien zeichnen	68,965 %

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.9.2 Vorbehaltene Platzierung und Verwässerung

Zur gesamten Kapitalerhöhung besteht ein Bezugsangebot an bestehende Aktionäre. Kein Teil der Kapitalerhöhung ist bestimmten neuen Anlegern vorbehalten.

Für bestehende Aktionäre kommt es bei einer Ausübung ihres Bezugs zu keiner oder nahezu keiner Verwässerung. Im Falle der Nichtteilnahme am Bezugsangebot wird der Anteil der keine Neuen Aktien beziehenden bestehenden Aktionäre verwässert werden.

4.10 WEITERE ANGABEN

4.10.1 Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben

Nicht anwendbar.

4.10.2 Angaben in der Wertpapierbeschreibung, die von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben

Keine Information in der Wertpapierbeschreibung wurde von den Abschlussprüfern der Emittentin geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

"Aktienplatzierung"	Platzierung jener Neuen Aktien, für die kein Bezug im Rahmen des Bezugsangebots ausgeübt wurden
"Angebotsfrist"	Angebotsfrist für die Aktienplatzierung, die am 16.09.2020 (einschließlich) beginnt und am 18.11.2020 (einschließlich) endet
"Anrechenbare Beträge"	Vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Bundes-Genussrecht und weitere anrechenbare Beträge
"AT 1"	Zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>)
"BCBS"	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>)
"Bezugsangebot"	Bezugsangebot, im Rahmen dessen die bestehenden Aktionäre eingeladen werden, den verhältnismäßigen Bezug von Neuen Aktien während der Bezugsfrist zum Bezugs- und Angebotspreis auszuüben; das gesetzliche Bezugsrecht wird ausgeschlossen
"Bezugsfrist"	Bezugsfrist für das Bezugsangebot, die am 16.09.2020 (einschließlich) beginnt und am 18.11.2020 (einschließlich) endet
"Bezugs- und Angebotsfrist"	Die Bezugsfrist und die Angebotsfrist, solange diese zeitgleich laufen
"Bezugs- und Angebotspreis"	EUR 186,56 pro Neue Aktie
"Bezugsverhältnis"	Das Bezugsverhältnis beträgt 22:10, d.h. für 22 bestehende Aktien der Emittentin können bestehende Aktionäre 10 Neue Aktien beziehen
"BRRD"	Richtlinie 2014/59/EU idgF (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>)
"Bundes-Genussrecht"	Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (einer 100% Tochter der Volksbank Wien) dem Bund begebenes Genussrecht zur Erfüllung jener Zusagen, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden
"COVID-19"	Durch das Virus SARS-CoV-2 verursachte Infektionskrankheit
"CRD IV"	Richtlinie 2013/36/EU idgF (<i>Capital Requirements Directive IV</i>)
"CRR"	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (<i>Capital Requirements Regulation</i>)

"Emittentin"	Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 10, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 129209 p (Handelsgericht Wien)
"EU Bankenpaket"	Im Amtsblatt der EU am 07.06.2019 veröffentlichtes Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion: (i) CRD IV, (ii) CRR, (iii) BRRD und SRMR
"EURIBOR"	Euro Interbank Offered Rate
"EZB"	Europäische Zentralbank
"FIMBAG"	FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
"Fitch"	Fitch Ratings Ltd.
"FMA"	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
"Gesellschaft"	Die Emittentin
"ISIN"	Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer
"Kapitalerhöhung"	Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 18.11.2020 zu beschließende ordentliche Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts durch Ausgabe von bis zu 96.484 Neuen Aktien
"KMG 2019"	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019) idgF
"KPMG"	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien
"Leistungsfonds"	Volksbanken Leistungsfonds als Treuhandfonds
"Liefertag"	Der dritte Bankarbeitstag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, frühestens jedoch der 27.11.2020
"Liquiditäts- und Haftungsverbund"	(idR unbeschränkte) gegenseitige Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Volksbank Wien als Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute
"Mitglieder des Volksbanken- Verbundes"	Kreditinstitute, die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind


"Moody's"	Moody's Investors Service Ltd.
"Neue Aktien"	Bis zu 96.484 neu auszugebende auf Namen lautende nennbetragslose vinkulierte Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 72,67 je Aktie, die aus der Kapitalerhöhung stammen
"OeKB CSD"	OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
"ÖGV"	Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), Löwelstraße 14, 1010 Wien, Österreich
"Prospekt-VO"	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71 idgF
"Restrukturierungsvereinbarung 2015"	Restrukturierungsvereinbarung zwischen der Volksbank Wien, ÖVAG (nunmehr Immigon), Volksbanken Holding eGen, dem Bund und der FIMBAG vom 30.06.2015
"RWA"	Risikogewichtete Vermögenswerte (<i>risk weighted assets</i>)
"Schwellenwert"	Festgelegter gelber Schwellenwert in dem von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio der einzelnen Mitglieder zuzüglich eines Aufschlags oder ein sonstiger im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegter gelber Schwellenwert
"SDÄ"	Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.
"SRB"	Einheitlicher Abwicklungsausschuss (<i>Single Resolution Board</i>)
"SREP"	Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>)
"SRM"	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>)
"SRMR"	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (<i>Single Resolution Mechanism Regulation</i>)
"Syndikat"	Syndikat, bestehend aus den zwei Aktionärsgruppen Ärzteschaft (SDÄ, Österreichische Ärztekammer, Ärztekammer für Wien, Ärztekammer für Steiermark, Ärztekammer für Oberösterreich, Ärztekammer für Vorarlberg, Ärztekammer für Burgenland, Ärztekammer für Tirol, Ärztekammer für Niederösterreich) und Apothekerschaft (Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG) auf Grundlage einer Aktionärsvereinbarung,

welches rund 93,98% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Emittentin kontrolliert

"Verbundvertrag"	Verbundvertrag zwischen Volksbank Wien als Zentralorganisation, den rechtlich selbstständigen Volksbanken und der Emittentin als Spezialkreditinstitut aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde) zur Schaffung des Volksbanken-Verbunds
"Volksbanken-Sektor"	Alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
"Volksbanken-Verbund"	Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG zwischen Volksbank Wien als Zentralorganisation, den rechtlich selbstständigen Volksbanken und der Emittentin als Spezialkreditinstitut aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde)
"Volksbank Wien"	VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
"Zahltag"	Der Zeichnungs- und Zahltag; dies ist am oder um den 19.11.2020

EMITTENTIN

Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG
Schottengasse 10
1010 Wien
Österreich

Signaturwert	egfzZCvvpC0UvKlbenuyE64x8CcxHKYZC07Ao9NG8Zx/acyEnDlKnCaace0WIH3/MwlZ6KO//09Zu75N9TVyh82xz5dXoIu70fGUklbfIulyG6a7tuDZctYa6uAjp974HG0aJbT0p7UubdhxXpEu/KvjtdVH3uAsodIsb5npjYAlum8Un0svLNxJK4ZgJX1oRBLVAhr9lGZrgyK9ZYwNjwnGsDKxVNAePk7JZTZOPIVtcCmaTUtCWl7dtAIWHlMGTe5La6ldz9EHylJYbNfNf1OhpyXUBT6SOBUTcrv7e2PHQVGp55yz+Vp66LvQH6FdU+D6HuNbm3J9MKdykVBCGA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-15T05:48:16Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	